

**Bezugspreise :**  
 für Wien mit Zustellung :  
 halbjährig 14 S  
 ganzjährig 26 S  
 außerhalb Wiens :  
 Zuschlag der entsprechenden  
 Postgebühren.

Einzelne Nummern 30 g  
 bei der Schriftleitung.

# Amtsblatt

der



# Stadt Wien

Erscheint jeden Mittwoch und Samstag.

**Schriftleitung und Verwaltung:**  
 1. Rathaus, Stiege 8, 1. Stock.

Fernsprecher :  
 Rathaus, Klappe 263

Postsparkassen-Konto Nr. 100.967.

Annahme von Anzeigen bei der  
 Schriftleitung.

Nr. 24.

Mittwoch 24. März 1926.

Jahrgang XXXV.

**Inhalt.** Sitzungsberichte: Gemeinderat vom 19. März. — Ausschuss für Sozialpolitik und Wohnungswesen vom 9. März. — Ausschuss für technische Angelegenheiten vom 3. März. — Bezirksvertretungen: Alsergrund vom 10. März. — Allgemeine Nachrichten: Marktbericht vom 14. bis 20. März. — Baubewegung vom 20. bis 23. März. — Arbeiten und Lieferungen: Anbotausreibungen, Ergebnisse, Vergabungen. — Eintragungen in den Erwerbsteuerkataster. [Beilage: Fürsorgeabgabe.]

## Gemeinderat.

### Beschlußprotokoll

der öffentlichen Sitzung vom 19. März 1926, 5 Uhr nachmittags.

Vorsitzende: Bgm. Seiz und die GNe. Weigl und Schorsch.

1. Die GNe. Ing. Biber, Dr. Fränkl, Dr. Aline Furtmüller, Hammerschmid, Rudolf Müller, Kausnik, Schmid, Somitsch und Weber sind entschuldigt, GN. Eisinger ist beurlaubt.

2 bis 12. Die Anträge zu den Postnummern der Tagesordnung 3, 5, 7 bis 9, 11 bis 15 und 20 werden ohne Verhandlung auf Grund des § 26 der Stadtverfassung angenommen.

Berichterstatter VB. Emmerling:

2. P. Z. 1095, P. 3. Von den mit den Gemeinderatsbeschlüssen vom 15. Jänner 1926, P. Z. 64 und 66, für die städtischen Elektrizitätswerke zur Anschaffung genehmigten Maschinen sind zwei Umformer in der Unterstation Raunitzgasse, je ein Umformer in der Unterstation Währing, Mariahilf und Landstraße und ein Ladeumformer in der Unterstation Leopoldstadt aufzustellen. Für die Errichtung der Fundamente wird vorbehaltlich des anstandslosen Ergebnisses der Bauverhandlung die Baubewilligung erteilt.

Berichterstatter GN. Alt:

3. P. Z. 1033, P. 5. Folgende auf Grund des § 96 G.-B. getroffene Verfügung wird nachträglich genehmigt:

Die Gemeinde Wien kauft von Herrn Wilhelm Schranz, 4. Prinz Eugen-Straße 72 und Frau Luise (auch Lisa) Schranz, 6. Windmühlgasse 26 zum Pauschalpreise von 90.000 S nachstehende Liegenschaften, sämtlich inliegend im Grundbuche Inzersdorf-Stadt: Baustelle II, Kat.-Parz. 838/14, Einl.-Z. 1424, Baustelle III, Kat.-Parz. 838/15, Einl.-Z. 1425, Baustelle VI, Kat.-Parz. 838/18, Einl.-Z. 1427, Baustelle VII, Kat.-Parz. 838/19, Einl.-Z. 1428, Baustelle VIII, Kat.-Parz. 838/20, Einl.-Z. 1429, Baustelle IX, Kat.-Parz. 838/21, Einl.-Z. 1430, Baustelle X, Kat.-Parz. 838/22, Einl.-Z. 1431, Baustelle XI, Kat.-Parz. 838/23, Einl.-Z. 1432, Baustelle XII, Kat.-Parz. 838/24, Einl.-Z. 1433, Baustelle XIII, Kat.-Parz. 838/25, Einl.-Z. 1434, Baustelle XIV, Kat.-Parz. 838/26, Einl.-Z. 1435, Baustelle XV, Kat.-Parz. 838/27, Einl.-Z. 1436, Baustelle B (Baustellenfragment), Kat.-Parz. 838/29, Einl.-Z. 1438, Baustelle 1, Kat.-Parz. 838/1, Einl.-Z. 180, Baustelle 1, Kat.-Parz. 835/5, Einl.-Z. 180, Baustelle 2, Kat.-Parz. 838/3, 835/4, Einl.-Z. 181, Baustelle 3, Kat.-Parz. 838/4, 835/3, Einl.-Z. 182,

Baustelle 4, Kat.-Parz. 838/5, 835/2, Einl.-Z. 183, Baustelle 5 (Baufragment), Kat.-Parz. 838/6, 835/1, Einl.-Z. 184, im Gesamtausmaße von 13.622,45 m<sup>2</sup> unter folgenden Bedingungen:

1. Die Liegenschaften werden übergeben und übernommen, wie sie liegen und stehen, und vollkommen saß- und — mit Ausnahme der zugunsten der Gemeinde Wien eingetragenen Realkaften — lastenfrei übertragen.

2. Der Kaufschilling ist binnen drei Tagen nach grundbücherlicher Einverleibung des Eigentumsrechtes der Gemeinde Wien bar zu bezahlen, worüber im Kaufvertrage quittiert wird.

3. Beide Vertragsteile verzichten auf das Recht, den Vertrag wegen Verletzung über die Hälfte des wahren Wertes anzusechten.

4. Sämtliche mit dem Rechtsgeschäfte und seiner grundbücherlichen Durchführung verbundenen Kosten und Gebühren, insbesondere die Uebertragungsgebühr und die Wertzuwachsabgabe, hat die Käuferin zu übernehmen.

5. Die Kosten der allfälligen rechtsfreundlichen Vertretung und die Begliffierungsosten gehen zu Lasten der Verkäufer.

Berichterstatter GN. Tjer:

4. P. Z. 1082, P. 7. Der Entwurf für die Errichtung zweier Spielplätze und eines Turnplatzes in der Kaiserwasserstraße und für die Baumpflanzungen in der Stromstraße, Pasettistraße und Durchlaufstraße im 20. Bezirke längs der städtischen Wohnhausbauten wird mit dem bedeckten Kostenersparnisse von 65.000 S genehmigt.

5. P. Z. 1074, P. 8. Der Neubau von Hauptunratskanälen in der Fendigasse von der Einsiedlergasse bis zur Siebenbrunnensfeldgasse, in der Siebenbrunnensfeldgasse von der Fendigasse bis zur Einsiedlergasse und am unbenannten öffentlichen Platz von der Siebenbrunnensfeldgasse gegen den Margaretengürtel im 5. Bezirke wird mit dem bedeckten Kostenersparnisse von 70.000 S genehmigt.

Berichterstatter GN. Schütz:

6. P. Z. 1027, P. 9. In teilweiser Festsetzung des Generalregulierungs- und Generalbaulinienplanes werden gemäß § 105 der Bauordnung nachstehende Bestimmungen getroffen:

1. Für die geplante Straße im Zuge des Feldweges, der gegenüber der Hauptzufahrtsstraße zum Asperner Flugfeld im 21. Bezirke in die Groß-Engersdorfer Straße einmündet, werden die im Plane des Stadtbauamtes, M. Abt. 18, 95, rot eingezeichneten und geschrafften Linien als Baulinien genehmigt. Die Breite dieser Straße wird mit 16 m festgesetzt.

2. Hinter den genehmigten Baulinien sind 5 m breite Grundstreifen dauernd unverbaut zu belassen, als Vorgärten auszugestalten und gegen die Straße mit einer gefälligen Abfriedung abzugrenzen.

3. Für die künftigen Straßenhöhen haben die in demselben Plane blau eingeschriebenen Höhenziffern zu gelten.

4. Die Verbauung hat in der Weise zu erfolgen, daß für die an den genehmigten Baulinien zur Errichtung kommenden Wohnhäuser die Bestimmungen über Kleinhäuser gemäß § 82a der Bauordnung zu gelten haben, jedoch mit der weiteren Einschränkung



nach § 82, daß die Wohngebäude nicht mehr als zwei bewohnbare Geschosse erhalten und die Wirtschaftsgebäude in der Regel nur ebenerdig ausgeführt werden dürfen.

5. Die auf den einzelnen Liegenschaften aufzuführenden Baulichkeiten können sowohl freistehend errichtet, als auch einseitig an die Nachbargrenze angebaut oder auch mit geschlossener Front hergestellt werden. Wird jedoch an eine Nachbargrenze nicht angebaut, dann ist zwischen dieser und dem nächsten Gebäudeteil ein Zwischenraum von mindestens 3 m unverbaut zu belassen. Dauernd sichtbar bleibende Feuermauern sind zu verputzen und bei einstockhohen Gebäuden auch zu fassadieren.

6. Das in demselben Plane des Stadtbauamtes braun umränderte, zwischen der Groß-Enzersdorfer Straße, der Stadtgrenze, dem Feldweg A und dem Feldweg B gelegene Gebiet wird als ländliches Gebiet erklärt und der Verwendung für landwirtschaftliche Zwecke vorbehalten. Für die Errichtung von Baulichkeiten in diesem Gebiete können die besonderen Bestimmungen für Bauten in zerstreuter Lage gemäß § 90 der Bauordnung Anwendung finden.

7. P. Z. 1026, P. 11. Die Bestimmungen des Gemeinderatsbeschlusses vom 11. März 1924, P. Z. 472 (Festsetzung von Parkschutzgebieten), werden anlässlich der Errichtung eines Trafikioskes in der Baumreihe der Alzzeile im 17. Bezirke für diesen Bau aufgehoben.

8. P. Z. 1075, P. 12. Anlässlich der Aufstellung eines Trafikioskes in der Lassallestraße vor dem Verbindungsbahnviadukt im 2. Bezirke werden die Bestimmungen des Gemeinderatsbeschlusses vom 11. März 1924, P. Z. 472 (Festsetzung von Parkschutzgebieten), für diesen Bau aufgehoben.

#### Berichterstatter GR. Siegel:

9. P. Z. 1030, P. 13. 1. Der Entwurf für den Ergänzungsbau des Bauteiles I der Wohnhausanlage auf dem Gelände der ehemaligen Krimskyskaserne im 3. Bezirke, Baumgasse wird mit den Kosten von 351.000 S, die auf Ausgabrubrik 402/II/1 ihre Deckung zu finden haben, nach den vorgelegten Plänen genehmigt. 2. Vorbehaltlich des anstandslosen Ergebnisses der Bauverhandlung wird die Baubewilligung erteilt.

10. P. Z. 1073, P. 14. 1. In Abänderung des Regulierungsplanes werden gemäß § 105 der Bauordnung für Wien für die Baublöcke I, II und III am Margareten Gürtel—Fendigasse und Siebenbrunnensfeldgasse im 5. Bezirke, die im Plane der M. Abt. 18, P. 4440/25, rot eingezeichneten und geschrafften Baulinien genehmigt. Gleichzeitig wird einer teilweisen fünfstockhohen Bauweise auf Grund des Entwurfes der Architekten Schmid und Riehinger zugestimmt. 2. Der Entwurf für den Bau der Wohnhäuser 5. Siebenbrunnensfeldgasse wird mit dem bedeckten Kostenbetrage von 7.440.000 S nach den vorgelegten Plänen genehmigt. 3. Vorbehaltlich des anstandslosen Ergebnisses der Bauverhandlung wird die Baubewilligung erteilt.

11. P. Z. 1031, P. 15. Der Aufbau zweier Stockwerke beim städtischen Volksbade 3. Apostelgasse 18 zwecks Einrichtung von Wannen- und Einzelbrausebädern sowie die Instandsetzung der dortselbst bestehenden Abteilungen wird nach dem Entwurfe des Stadtbauamtes mit einem auf Ausgabrubrik 513, Invest. P. 1, bedeckten Kostenbetrage von 350.000 S genehmigt. Vorbehaltlich des anstandslosen Ergebnisses der Bauverhandlung wird hiefür die Baubewilligung erteilt.

#### Berichterstatter GR. Witzmann:

12. P. Z. 1035, P. 20. Die Gemeinde Wien kauft von dem Niederösterreichischen Bauverein in Wien, 1. Hoher Markt Nr. 4, zum Preise von 250.000 S nachstehende Liegenschaften, und zwar:

a) die Einl.-Z. 3760, Grundbuch Landstraße, bestehend aus der Kat.-Parz. 994/25 Bauarea an der Traugasse—Bauner-gasse im Ausmaße von 595,12 m<sup>2</sup>,

b) die Einl.-Z. 714, Grundbuch Simmering, bestehend aus den Kat.-Parz. 952/1, 952/2, 952/3 Acker und 953 Weide an der Simmeringer Hauptstraße im Ausmaße von 34.933 m<sup>2</sup>,

c) die Einl.-Z. 2152, Kat.-Parz. 589, Einl.-Z. 2153, Kat.-Parz. 590 und Einl.-Z. 2171, Kat.-Parz. 592, sämtliche Grundbuch Unter-Meidling, Baustellen an der Wolfganggasse und Neuwallgasse im Ausmaße von zusammen 1514 m<sup>2</sup>, ferner

d) die Liegenschaft Einl.-Z. 2104, Kat.-Parz. 1111 Bauarea mit Haus, 12. Wolfganggasse 15, Grundbuch Unter-Meidling,

e) die Liegenschaft Einl.-Z. 2105, Kat.-Parz. 1114 Bauarea mit Haus, 12. Wolfganggasse 13, Grundbuch Unter-Meidling und

f) die Liegenschaft Einl.-Z. 2058, Kat.-Parz. 1270 Bauarea mit Haus, 12. Flurschützstraße 26 unter folgenden Bedingungen:

1. Die Liegenschaften werden übergeben und übernommen, wie sie liegen und stehen, und vollkommen saß- und lastenfrei übertragen.
2. Der Verkäufer haftet weder für ein bestimmtes Ausmaß noch für eine bestimmte Beschaffenheit (Niveaulage) der kaufgegenständlichen Realitäten. Diese werden in dem physischen und rechtlichen Zustande übernommen, wie sie sich gegenwärtig befinden. Insbesondere haftet der Verkäufer nicht für den Bauzustand der mitverkauften drei Häuser.
3. Der Kaufschilling ist binnen drei Tagen nach grundbücherlicher lastenfreier Einverleibung des Eigentumsrechtes der Gemeinde Wien bar zu bezahlen, worüber im Kaufvertrage quittiert wird.
4. Beide Vertragsteile verzichten auf die Anfechtung des Vertrages wegen Verletzung über die Hälfte des wahren Wertes.
5. Sämtliche mit dem Rechtsgeschäfte und dessen grundbücherlicher Durchführung verbundenen Kosten und Gebühren, insbesondere die Uebertragungsgebühr und die Wertzuwachsabgabe, hat die Käuferin zu übernehmen. Die Kosten der allfälligen rechtsfreundlichen Vertretung und die Legalisierungskosten gehen zu Lasten des Verkäufers.

#### Berichterstatter WB. Emmerling:

13. P. Z. 1098, P. 4. Die Ergänzung der Signallage der Stadtbahn wird im vorgeschlagenen Ausmaße genehmigt und hiefür ein Sachkredit von 300.000 S bewilligt, der im Investitionswirtschaftsplan für das Jahr 1926 unter dem Kap. X, Post 2, vorgesehen und durch einen Bankkredit in gleicher Höhe zu bedecken ist.

(Redner: GR. Kunschak.)

#### Berichterstatter GR. Jfer:

14. P. Z. 1028, P. 6. Der Entwurf und die Ausführung für die gärtnerische Ausgestaltung des Engelsplatzes zwischen der Engerthstraße und dem Handelskai im 20. Bezirke werden mit dem auf Ausgabrubrik 512/3, Invest. „Gartenwesen“, bedeckten Erfordernis von 60.000 S genehmigt.

(Redner: GR. Stöger.)

Folgender Antrag des GR. Stöger wird der geschäftsmäßigen Behandlung zugewiesen:

„Bei Errichtung von öffentlichen Garten- und Parkanlagen und gärtnerischen Ausgestaltungen überhaupt sind nach Möglichkeit Nadelhölzer (Koniferen) heranzuziehen.“

#### Berichterstatter GR. Schütz:

15. P. Z. 1032, P. 10. Für die baulichen Herstellungen aus Anlaß der Aufstellung eines 15.000 PS Turboaggregates im Kraftwerke 2. Engerthstraße 199 der städtischen Elektrizitätswerke wird unter Einhaltung der in der Verhandlungsschrift des Wiener Magistrates vom 2. März 1926, M. Abt. 40, 2921, enthaltenen Bedingungen die Baubewilligung erteilt.

(Redner: GR. Körber.)

#### Berichterstatter GR. Siegel:

16. P. Z. 1029, P. 16. Das vorgelegte Projekt für die Umgestaltung des aufgelassenen Hundstürmer Friedhofes im 12. Bezirke in eine öffentliche Gartenanlage und Errichtung eines Jugendspielplatzes daselbst wird mit einem Gesamterfordernisse von 215.800 S genehmigt, wovon 36.000 S auf Ausgabrubrik 308/18 „Errichtung eines Spielplatzes auf dem ehemaligen Hundstürmer Friedhofe“ und 179.800 S auf Ausgabrubrik 512/2, Investitionen, „Umwandlung des aufgelassenen Hundstürmer Friedhofes in eine Gartenanlage“ bedeckt sind.

(Redner: GR. Josef Müller.)

#### Berichterstatter GR. Speiser:

17. P. Z. 1071, P. 17. Die Bestimmungen des Gemeinderatsbeschlusses vom 27. Juni 1923, P. Z. 6625, Punkt I und III, und des Gemeinderatsbeschlusses vom 27. Juni 1923, P. Z. 6626, Punkt I und IV, werden mit Wirksamkeit vom 1. November 1925 aufgehoben. An ihre Stelle treten vom gleichen Tage die nachfolgenden Bestimmungen:



1. Der Gemeinderatsausschuß I wird ermächtigt, den Direktoren und Leitern der städtischen Kranken- und Heilanstalten, Versorgungshäuser, des Obdachlosenheimes, ferner den in den großen Humanitätsanstalten neben den eigentlichen Leitern (Direktoren) zugeteilten, hauptsächlich mit der Führung der wirtschaftlichen Agenden betrauten Verwaltern, und den Leitern der städtischen Kinderpflegeanstalten (Waisenhäuser, Erziehungsanstalten, Erziehungs- und Kinderheime, Kinderherbergen) für die Dauer der tatsächlichen Verwendung auf diesen Posten unbeschadet der ihnen allenfalls an Stelle der ehemaligen Leiterzulagen, beziehungsweise zufolge Gemeinderatsbeschlusses vom 21. April 1921, P. Z. 4940, als Bürgerchuldirektoren oder Bürgerchullehrer zuerkannten Stufendifferenzen, eine in die Ruhegenußbemessungsgrundlage nicht einrechenbare Anstaltsleitungszulage zu bewilligen.

2. Die Anstaltsleitungszulage ist jeweils individuell unter Berücksichtigung der Art und Größe der Anstalt sowie des Wirkungsbereiches und der notwendigen Mehrleistungen des Leiters festzusetzen. Sie beinhaltet zugleich die Entschädigung für die mit den Leitungsgeschäften verbundenen Mehrdienstleistungen und für die Leitung der allenfalls einer dieser Anstalten angegliederten Schule. Der Bezug einer Gehältnzulage oder die Einzelverrechnung von Ueberstunden usw. neben der Anstaltsleitungszulage ist grundsätzlich ausgeschlossen.

3. Die Anstaltsleitungszulage ist monatlich im nachhinein auszuführen.

4. Bei der Beförderung eines der im Punkte 1 genannten Angestellten in das Gehaltschema der leitenden Beamten wird die Anstaltsleitungszulage mit dem Tage der Rechtswirkung der Beförderung um jenen Betrag gekürzt, um den sich die Gehaltsbezüge durch die Beförderung erhöhen.

5. Die Anstaltsleitungszulagen sind im Falle einer Aenderung der für die Bestimmung ihrer Höhe maßgebend gewesenen Momente, sowie bei einer allfälligen Aenderung der allgemeinen Vorschriften über die Vergütung von Mehrleistungen oder der vorgeschriebenen normalen Amtszeit neu festzusetzen.

6. Angestellten, die sich am 1. November 1925 auf einem der im Punkte 1 genannten Posten befinden oder einen solchen während der Geltungsdauer der eingangs erwähnten Gemeinderatsbeschlüsse bekleiden haben, werden unter der Voraussetzung, daß sie eine hier in Betracht kommende Stelle wenigstens fünf Jahre ununterbrochen als Angestellte der Gemeinde Wien, beziehungsweise des ehemaligen Landes Niederösterreich innehatten, im Falle der nicht im Disziplinarwege erfolgten Versetzung in den Ruhestand zwei Stufen ihrer Bezugsklasse zugerechnet, und zwar auch dann, wenn sie zu diesem Zeitpunkt in anderweitiger, gemeindedienstlicher Verwendung stehen. Diese Zurechnung entfällt, wenn einer der vorgenannten Angestellten nach Inkrafttreten dieses Beschlusses ins Gehaltschema der leitenden Beamten überführt wird.

(Rednerin: GN. Marie Schlöfjinger.)

Folgender Antrag der GN. Marie Schlöfjinger wird der geschäftsordnungsmäßigen Behandlung zugeführt:

„Die Leitungszulage ist grundsätzlich auch den Leiterinnen von Kindergärten zu bewilligen. Es ist ehestens eine im Einvernehmen mit der Personalvertretung der Kindergärtnerinnen auszuarbeitende Vorlage dem Gemeinderate vorzulegen.“

18. P. Z. 1093, P. 18. 1. Die in der Beilage Nr. 26 enthaltene Vereinbarung mit dem Verbands der Arbeiterschaft der chemischen Industrie wird genehmigt. 2. Die hieraus sich ergebenden Mehrauslagen von rund 350.000 S pro Jahr sind aus den Betriebsergebnissen zu decken.

P. Z. 1094, P. 19. 1. Der zwischen der Gemeinde Wien — städtische Elektrizitätswerke, beziehungsweise Ueberlandzentrale Ebenfurth und dem Oesterreichischen Metallarbeiterverbande in Vertretung der Arbeiter der vorgenannten Unternehmungen abgeschlossene Kollektivvertrag samt dem zugehörigen Verhandlungsprotokoll (Beilage Nr. 18) wird genehmigt. 2. Die hieraus sich ergebenden Mehrauslagen von

rund 200.000 S pro Jahr sind aus den Betriebsergebnissen zu decken.

(Ueber die Geschäftsstücke Post 18 und 19 wird über einem verhandelt. — Während des Berichtes übernimmt GN. Weigl den Vorsitz.)

(Redner: GN. Walbjam.)

Folgender Antrag des GN. Walbjam zu Post 18, Beilage Nr. 26, wird angenommen.

Im Abschnitt VI „Alterszulagen“ soll es in der Tabelle heißen:

| Dienstjahr,     | Gruppe I/1, | Gruppe I/2 u. II, | Gruppe III u. IV, | Gruppe V |
|-----------------|-------------|-------------------|-------------------|----------|
| 27. u. 28.      | 14 40       | 13—               | 11 50             | 7 20     |
| 29. u. 30.      | 15 80       | 13—               | 11 50             | 7 20     |
| 31. u. folgende | 17 30       | 13—               | 11 50             | 7 20     |

Berichterstatter GN. Breitner:

19. P. Z. 3402/25 und 3741/25, P. 2. Hauptrechnungsausschluß der Bundeshauptstadt Wien für das Jahr 1924.

(Fortsetzung der Generaldebatte und Spezialdebatte über die Verwaltungsgruppen I bis VII.)

(Redner: Die GN. Kunschak, Dr. Alma Mogko, Uebelhör und Erban. — Während der Rede der GN. Dr. Alma Mogko übernimmt GN. Schorsch, während der Rede des GN. Uebelhör übernimmt der Bürgermeister wieder den Vorsitz.)

(Schluß der öffentlichen Sitzung um 9 Uhr 11 Minuten abends.)

## Ausschuß für Sozialpolitik und Wohnungswesen. Bericht

über die Sitzung vom 9. März 1926.

Vorsitzender: GN. Hofbauer.

Amtsf. StR.: Weber.

Anwesende: StR. Siegel, die GN. Doppler, Fuchs, Hartmann, Karasek, Josefina Kurzbauer, Reismann, Rzehak, Ullreich und Wavrousek; ferner Sen. R. Ing. Friedl die Ob. Mag. R. Dr. Mayr, Dr. Stentter und Dr. Pawlik, Reg. R. Dr. Kampffmeyer und Ob. Bau R. Ing. Münster.

Schriftführer: Verw. Sekr. Hentschel.

Berichterstatter GN. Rzehak:

(Z. 56, 57.) Die dem Franz Steiner und Josef Koch gebührenden Unfallrenten werden mit einem einmaligen Betrage abgefertigt.

(Z. 58, 60, 61, 62.) Vorauszahlungen der Unfallrenten werden gewährt an Marie Weba, Josef Michner, Franz Herzinger und Josefina Hofmarcher.

(Z. 59, M. Abt. 14, 379.) Dem Cyrill Klíčník wird ein Vorschuß auf die Unfallrente gewährt.

Berichterstatter Ob. Mag. R. Dr. Mayr:

(Z. 65.) Der Jahresbericht über die Tätigkeit des Wohnungsamtes pro 1925 wird zur Kenntnis genommen.

Berichterstatter GN. Reismann:

(Z. 48, 49, 50.) Der Magistrat wird beauftragt, die zur Erhaltung von Wohnungen in den Häusern 2. Schreigasse 12, 12. Altmanndorfer Straße 89—Poppelgasse 2 und 2. Am Tabor 18—Pazmanitengasse 30 erforderlichen Arbeiten im Wege der Ersatzausführung vornehmen zu lassen. Die veranschlagten Kosten von 6000, 9000 und 9500 S werden genehmigt. Die Kosten sind sogleich durch eine Zwangshypothek sicherzustellen und sofort durch Zwangsversteigerung hereinzubringen. Die Kosten werden auf Ausgabe Nr. 402/II/2 verwiesen.



Berichterstatter StR. Weber:

(Z. 54, M. Abt. 16, 260.) Einigen Siedlungsgenossenschaften werden die im Magistratsantrage angegebenen Neubauten für 1926 und die dort ersichtlichen Bauvorschlüsse unter den im Antrage angeführten Bedingungen genehmigt.

(Z. 52, M. Abt. 15b, 1285.) Der zur Durchführung der noch erforderlichen Herstellungsarbeiten im Hause 9. Badgasse 14 notwendige Kostenbetrag von 1200 S wird genehmigt. Die Kosten werden auf Ausgabrubrik 402/II/3 verwiesen.

(Z. 51, M. B. A. 18, 1318.) Die dem Verein zur Erhaltung des Mädchenreformrealgymnasiums in Währing vom magistratischen Bezirksamte für den 18. Bezirk zu erteilende Bewilligung zur baulichen Umgestaltung des Erdgeschosses des städtischen Hauses 18. Gymnasiumstraße 38 wird unter den Bedingungen der Bauverhandlung vom 11. Februar 1926, Z. 1318/26, bestätigt.

Dem Gemeinderatsausschuß VI, beziehungsweise Stadtsenat und Gemeinderat werden folgende Dienststücke vorgelegt:

Berichterstatter StR. Siegel:

(Z. 63, 64.) Die Bauentwürfe für den Ergänzungsbau des Bauteiles 1 der Wohnhausanlage auf dem Gelände der ehemaligen Krimskykaserne im 3. Bezirke und für den Bau der Wohnhäuser 5. Siebenbrunnensfeldgasse werden genehmigt.

Berichterstatter StR. Weber:

(Z. 53, M. Abt. 16, 101.) Der Musterbaurechtsvertrag für das Siedlungsgelände „Wolfersberg“ wird genehmigt.

## Ausschuß für technische Angelegenheiten. Bericht

über die Sitzung vom 3. März 1926.

Vorsitzender: GR. Schmid.

Amtsf. StR.: Siegel.

Anwesende: Die GR. Ing. Viber, Dirijamer, Ellend, Urban, Ferenz, Jser, Jenschik, Schütz und StR. Weber; ferner StadtbauDior. Ing. Dr. Musil, die Sen. Re. Ing. Ducker, Ing. Fiedler, Ing. Friedl und Ing. Jaeger, Ob. Mag. R. Dr. Wolf, die Ob. Stadtbau Re. Ing. Bittner, Ing. Fuchs, Ing. Hula, Ing. Kocmanek und Ing. Schönbrunner.

Entschuldigt: GR. Rudolf Müller.

Schriftführer: Verw. Ob. Koar. Bittner.

GR. Schmid eröffnet die Sitzung.

Berichterstatter GR. Jenschik:

(Z. 367, M. Abt. 42, 401.) Die Erweiterung der Verkaufsstelle für den freibankmäßigen Verkauf von minderwertigem und bedingt tauglichem Fleische im Schlachthause Meidling durch Einbeziehung und Adaptierung des anstoßenden halben Stalles sowie die Aufstellung eines Eishauses in diesem Raume wird mit den veranschlagten Kosten von 10.000 S genehmigt. Vorbehaltlich des anstandslosen Ergebnisses der Bauverhandlung wird die Baubewilligung erteilt.

(U. d. Aussch. VI.)

(Z. 398, M. Abt. 23b, 452.) Die Malerarbeiten für den Wohnhausbau 20. Rappenheimgasse werden an die Firma A. Danek

& M. Fischer übertragen. Die besonderen Bedingungen werden zustimmend zur Kenntnis genommen.

(Z. 401, M. Abt. 23b.) Die Lieferung und Verlegung von Korksteinplatten für den Bau des Einküchenhauses 15. Pilgerimgasse wird der Firma Korksteinfabrik A.-G. vormalig Kleiner & Bockmeyer übertragen.

(Z. 403, M. Abt. 23b, 744.) Die Stiegengrifflieferung für den Wohnhausbau 3. Baumgasse wird der Firma Josef Stuchly übertragen. Die besonderen Bedingungen werden zustimmend zur Kenntnis genommen.

(Z. 405, M. Abt. 23b, 583.) Die Lieferung und Befestigung von Brettelaloufen für den Bau des Einküchenhauses 15. Pilgerimgasse wird der Firma Richard Grundmann übertragen. Die besonderen Bedingungen werden zustimmend zur Kenntnis genommen.

(Z. 408, M. Abt. 23b, 754.) Die Malerarbeiten für den Wohnhausbau 11. Dreihühlgasse werden der Firma Brüder Giuliani übertragen. Die besonderen Bedingungen werden genehmigt.

(Z. 409, M. Abt. 23b, 718.) Die Zimmermalerarbeiten für den Bau des Einküchenhauses 15. Pilgerimgasse werden der „Firma“ Rudolf Boubelik übertragen. Die besonderen Bedingungen werden zustimmend zur Kenntnis genommen.

(Z. 410, M. Abt. 23b, 746.) Die Zimmermalerarbeiten für den Wohnhausbau 16. Sandleiten, 5. Teil, werden der Firma „Erma“ übertragen. Die besonderen Bedingungen werden zustimmend zur Kenntnis genommen.

Berichterstatter GR. Ferenz:

(Z. 374, M. Abt. 27, 136.) Die Ausführung der laufenden elektrischen Arbeiten wird für das Jahr 1926 wie folgt vergeben:  
1. Bezirk: Ing. Ludwig Schulmeister; 2. Bezirk: Salzer & Thie; 3. Bezirk: Haider & Komp.; 4. Bezirk: W. Wolters; 5. Bezirk: Nidl, Jäger & Komp.; 6. Bezirk: Franz Schromm; 7. Bezirk: Franz Willert; 8. Bezirk: Alexander Altmann; 9. Bezirk: Sabel & Komp.; 10. Bezirk: Johann Stanek; 11. Bezirk: „Promethens“; 12. Bezirk: Juntan & Janeschik; 13. Bezirk: Hampel & Komp.; 14. Bezirk: Rich. Strauß; 15. Bezirk: Adolf Wazda; 16. Bezirk: Fröh Dalfasso; 17. Bezirk: Ing. Karl Franke & Komp.; 18. Bezirk: Ing. S. Roditschek; 19. Bezirk: Bernh. Spielmann; 20. Bezirk: Karl Slawitschek; 21. Bezirk: A. Weinberger. Der vorgelegte provisorische Entwurf des städtischen Preisstarifes Nr. 25 (elektrische Anlagen) wird genehmigt.

Berichterstatter GR. Jser:

(Z. 356, M. Abt. 22, 402.) Die Neupflanzung von Bäumen zur Ergänzung der bestehenden Baumreihe in der Schanzstraße zwischen der Schmußergasse und der Draskovichgasse im 13. Bezirke wird mit dem bedeckten Kostenerfordernis von 7000 S genehmigt. Alle nicht in Eigenregie auszuführenden Arbeiten sind an die Kurrentersterher oder im Verhandlungswege zu vergeben.

(Z. 365, M. Abt. 22, 389.) Der Ankauf einer Motorrasenmäschmaschine, Modell „Autoreford“, von der Firma Gustav Stifter wird mit dem bedeckten Erfordernis von 3000 S genehmigt.

(Z. 386, M. Abt. 22, 1086.) Die Durchführung der Erdarbeiten für die Umgestaltung des ehemaligen Hundstürmer Friedhofes im 12. Bezirke in eine Gartenanlage wird vorbehaltlich der Genehmigung des Entwurfes durch den Gemeinderat der Firma Anton Sterchele übertragen.

(Z. 391, M. Abt. 31, 477.) Der Umbau des Hauptunratskanales in der Humboldtstraße von der Gudrunstraße bis Dr. Nr. 26 im 10. Bezirke wird mit dem bedeckten Kostenerfordernis von 85.000 S genehmigt; die Erd- und Baumeisterarbeiten werden der Bauunternehmung J. Trinkl & Komp. übertragen.

Feuer- und Einbruch-  
versicherung  
Glasbruchversicherung  
Unfall- und Haft-  
pflichtversicherung

**Gemeinde Wien**  
**Städtische Versicherungs-Anstalt**  
Direktion: Wien, I. Bez., Tuchlauben Nr. 8  
Telephon: 67-5-40 Serie

Auto-  
Casco-Versicherung  
Maschinenbruch- und  
Transportversicherung  
Lebens- und Renten-  
versicherung



(Z. 399, M. Abt. 23 b, 734.) Die Aliphaltierungsarbeiten für den Wohnhausbau 11. Herderplatz werden der Firma Robert Felsinger übertragen. Die Schwarzdeckerarbeiten für diesen Bau werden der Firma Leigner & Komp. übertragen. Die besonderen Bedingnisse werden genehmigt.

(Z. 400, M. Abt. 23 b, 735.) Die Pflasterungsarbeiten für den Wohnhausbau 11. Herderplatz werden der Firma Brüder Schwadron übertragen. Die besonderen Bedingnisse werden genehmigt.

(Z. 402, M. Abt. 23 b, 330.) Die Pflasterungsarbeiten für den Wohnhausbau 10. Friesenplatz werden an die Firma „Deutsche Keramik“, G. m. b. H., übertragen. Die besonderen Bedingnisse werden zustimmend zur Kenntnis genommen.

#### Berichterstatter StR. Siegel:

(Z. 368, M. Abt. 28, 650.) Für die Durchführung der laufenden Steinpflastererhaltungsarbeiten im Jahre 1926 nebst Einbesserung neuer Pflastersteine sowie für die Beschaffung des erforderlichen Sandes und aller einschlägigen Fuhrwerksleistungen wird ein bedecktes Erfordernis von 577.140 S genehmigt. Die Erd- und Pflasterungsarbeiten in den Bezirken 1—21 werden der Gemeinnützigen Baugesellschaft „Grundstein“ übertragen.

(Z. 376, M. Abt. 45, 420.) Dem städtischen Pächter Josef Kopal wird anlässlich der Räumung seiner Pachtflächen im 5. Bezirke an der verlängerten Siebenbrunnengasse und Einsiedlergasse eine Abfertigung von 15.000 S unter den im Magistratsberichte gestellten Zahlungsbedingungen gewährt. (M. d. Aussch. VI.)

(Z. 377, M. Abt. 45, 5631.) Dem städtischen Pächter Florian Schroth wird anlässlich der Räumung seiner Pachtflächen im 10. Bezirke an der Hasengasse eine Abfertigung im Betrage von 20.000 S unter den im Magistratsberichte gestellten Zahlungsbedingungen gewährt. (M. d. Aussch. VI.)

(Z. 378, M. Abt. 45, 109.) Anlässlich der Räumung der städtischen Liegenschaften im 19. Bezirke an der Heiligenstädter Straße auf dem Nied Hagewiese werden 14 städtischen Pächtern Abfertigungen im Gesamtbetrage von 49.000 S nach dem im Magistratsberichte ersichtlichen Aufteilungsschlüssel und Zahlungsbedingungen sowie die Beistellung von neun Ersatzwohnungen gewährt. (M. d. Aussch. VI.)

(Z. 379, M. Abt. 45, 162.) Den Bier- und Handelsgärtnern Franz Dfner, Paul Penthor, Marie Frühmann und Theresie Kontner wird anlässlich der Räumung ihrer städtischen, zum Ausbau der Gemeindefriedung erforderlichen Pachtflächen im 11. Bezirke an der Simmeringer Hauptstraße und Weißenböckstraße eine Abfertigung von je 5500 S unter den im Magistratsberichte gestellten Zahlungsbedingungen gewährt. (M. d. Aussch. VI.)

(Z. 387, M. Abt. 22, 493) Für die Wohnhausanlage 16. Sandleitengasse, südlich der projektierten Höhenstraße (Baublock I, II, III und IV), wird die Planverfassung, die Detaillierungsarbeit und die künstlerische Mitwirkung bei der Bauausführung unter Einhaltung der vom Stadtbauamte zu treffenden Anordnungen an die Architekten Emil Hoppe, Otto Schönthal und Franz Matuschek übertragen. Hierdurch wird der Beschluss vom 30. April 1924, M. V, Z. 770, mit welchem die Uebertragung dieser Entwurfsarbeiten seinerzeit im verringertem Ausmaße vergeben wurde, aufgehoben.

(Z. 404, M. Abt. 23 b, 750.) Die Erd-, Baumeister- und Eisenbetonarbeiten für den Wohnhausbau 15. Giselberggasse werden der Firma Ditz & Komp. übertragen. Die besonderen Bedingnisse werden genehmigt.

(Z. 406, M. Abt. 23 b, 623.) Die Zimmermannsarbeiten für den Wohnhausbau 15. Throbaßgasse werden der Firma Zimmerei Wienerberg übertragen. Die besonderen Bedingnisse werden zustimmend zur Kenntnis genommen.

#### Berichterstatter StadtbauDior. Ing. Dr. Musil:

(Z. 371, M. Abt. 23, 373.) Die Ausführung der Entwässerungsanlagen für die neue Friedensbrücke (Brigittabrücke) wird nach den vorgelegten Plänen mit dem bedeckten Kostenverordernisse von 106.000 S genehmigt und der Firma Waagner-Biro A.-G. übertragen.

#### Berichterstatter Sen. Ing. Fiedler:

(Z. 392, M. Abt. 24, 751.) Die Anstricharbeiten für die Heizungs-, Lüftungs- und Badeanlage im städtischen Amalienbade werden der

Firma Franz Riedl's Witwe übertragen. Die besonderen Bedingnisse werden genehmigt.

#### Berichterstatter Ob. StadtbauR. Ing. Kocmanek:

(Z. 369, M. Abt. 30, 1605.) Für die Imprägnierung von Makadamstößen zum Zwecke der Staubfreimachung wird ein bedeckter Sachkredit von 840.000 S bewilligt. Den Firmen „Asbag“ und „Alchemin“ A.-G. wird die Lieferung der Staubbindemittel und die Ausführung der Straßenimprägnierungsarbeiten zu gleichen Teilen übertragen.

#### Berichterstatter Ob. StadtbauR. Ing. Schönbrunner:

(Z. 389, M. Abt. 34 a, 4064.) Die Lieferung des Jahresbedarfes an Schiebern, Fuhrkrümmern, Eckventile, Eckventilgarnituren, Spritzhydranten, Feuerhydranten und Brunnen im bedeckten Kostenbetrage von 100.000 S wird nach dem Antrage des Magistrates an die Firmen „Bamag“ und Wiener Armaturen- und Maschinenbau-A.-G. vergeben.

#### Berichterstatter GR. Schütz:

(Z. 2032, M. B. A. 11, 1977.) Die dem Leo Lang vom magistratischen Bezirksamte für den 11. Bezirk zu erteilende Baubewilligung für zwei Glashäuser, einen Schuppen, eine Waschküche und einen Abort mit Senkgrube auf der Liegenschaft Einl.-Z. 452, Grundbuch Kaiser-Ebersdorf, Kat.-Parz. 744/1 Ader, an der Simmeringer Hauptstraße im 11. Bezirke wird unter den Bedingungen der Bauverhandlungsschrift bestätigt.

(Z. 2033, M. B. A. 11, 1762.) Die dem Matthias Lamandl vom magistratischen Bezirksamte für den 11. Bezirk zu erteilende Baubewilligung für drei Glashäuser mit einem Wächter- und Heizraume sowie eine Kanzleibarracke auf der Liegenschaft Einl.-Z. 548, Grundbuch Simmering, Kat.-Parz. 925 Ader, an der Simmeringer Hauptstraße im 11. Bezirke wird unter den Bedingungen der Bauverhandlungsschrift bestätigt.

(Z. 297, M. B. A. 18, 936.) Die vom magistratischen Bezirksamte für den 18. Bezirk den Eigentümern der Liegenschaft Einl.-Z. 1113, Grundbuch Währing, zu erteilende Bewilligung zum Zubau einer Veranda an den linken Seitentrakt 18. Gersthofer Straße 78 wird unter den Bedingungen der Bauverhandlungsschriften vom 19. und 26. Februar 1926 bestätigt.

(Z. 358, M. B. A. 18, 815.) Die der gemeinnützigen Kleingarten- und Baugenossenschaft „Schaßbergfriedung“, Gen. m. b. H., zu erteilende Baubewilligung für die Errichtung einer Sommerhütte auf der Kat.-Parz. 686/1 des Grundbuches Dornbach (Obere Kreuzwiese, Gartenparzelle Nr. 7) im 17. Bezirke wird unter den in der Verhandlungsschrift vom 23. Jänner 1926 festgesetzten Bedingungen bestätigt. Gleichzeitig werden die für diesen Bau in Anspruch genommenen und in obiger Verhandlungsschrift angeführten Bauerleichterungen zugestanden.

(Z. 360, M. B. A. 21, 1882.) Die vom magistratischen Bezirksamte für den 21. Bezirk dem Johann und der Josefa Eibensteiner zu erteilende Baubewilligung für ein Kleinhäus samt Wirtschaftsgebäuden auf der Liegenschaft Einl.-Z. 301, Grundbuch Aspern, wird unter den Bedingungen der Bauverhandlungsschrift vom 24. Februar 1926 bestätigt.

(Z. 364, M. B. A. 11, 585.) Die der Firma Vereinigte Mautnerische Presshefeabriken vom magistratischen Bezirksamte für den 11. Bezirk zu erteilende Baubewilligung für einen Zubau zum Verkaufslokal auf der Liegenschaft 11. Dorfstraße 54 wird unter den Bedingungen der Bauverhandlungsschrift bestätigt.

(Z. 381, M. Abt. 36, 1734.) Die von der M. Abt. 36 zu erteilende Baubewilligung für die von Ignaz Jatsch im Einverständnis mit der Hausverwaltung (M. Abt. 17) im Hause 6. Mollardgasse 32 vorzunehmenden baulichen Herstellungen wird unter den in der Aufnahmeschrift vom 8. Februar 1926 gestellten Bedingungen bestätigt.

(Z. 382, M. Abt. 36, 23151.) Die von der M. Abt. 36 zu erteilende Bewilligung für bauliche Umgestaltungen im Gebäude 1. Werbertorgasse 6 wird unter den vom Gemeinderatsausschuß VI zufolge Beschlusses vom 20. Jänner 1926, Z. 77, gestellten Bedingungen bestätigt.

(Z. 383, M. Abt. 36, 21694.) Die von der M. Abt. 36 zu erteilende Baubewilligung zur Errichtung einer Garage im Hause



3. Hafengasse 14, wodurch das Hofausmaß von 8,6 Prozent herabgemindert wird, wird zur Kenntnis genommen.

(Z. 388, M. Abt. 40, 19928.) Die vom Magistrat der Firma The Neuchâtel Asphalte Compagny Limited gemäß § 90 a der Bauordnung für Wien zu erteilende Baubewilligung für die Errichtung eines Schuppens im 20. Bezirke, Wehlstraße 24 wird im Sinne des § 97 der Bauordnung für Wien unter den in der Bauverhandlungsschrift vom 19. November 1925 enthaltenen Bedingungen bestätigt.

(Z. 395, M. Abt. 36, 2061.) Für die Aufstellung eines Wasserrohrkessels von acht Atm. Druck im Hause 3. Paulusgasse 12 wird die Anwendung der Vorschriften der Verordnung des Bundesministeriums für Handel und Verkehr vom 27. Februar 1924, B.-G.-Bl. Nr. 59, als Bauerleichterung gemäß § 105 der Bauordnung für Wien gegen Einhaltung der Bedingungen der Bauverhandlungsschrift vom 19. Februar 1926 zugestanden.

(Z. 396, M. Abt. 36, 232.) Die Aufstellung eines Dampfkessels von sechs Atm. Druck im Hause 3. Neulinggasse 18 wird unter Anwendung der Vorschriften der Verordnung des Bundesministeriums für Handel und Verkehr vom 27. Februar 1924, B.-G.-Bl. Nr. 59, als Bauerleichterung gemäß § 105 der Bauordnung gegen Einhaltung der anlässlich der Bauverhandlung vom 20. Jänner 1926 gestellten Bedingungen zugestanden.

(Z. 397, M. Abt. 36, 23298.) Die der industriellen Bezirkskommission zu erteilende Bewilligung für bauliche Umgestaltungen im Hause 5. Castlrigasse 17 wird unter den in der Aufnahmeschrift vom 9. Jänner 1926 gestellten Bedingungen zur Kenntnis genommen.

Die Magistratsanträge zu nachstehenden Geschäftsstücken werden genehmigt und dem Gemeinderate vorgelegt:

Berichterstatte R. Jfer:

(Z. 370, M. Abt. 22, 401.) Besämung und gärtnerische Ausgestaltung des Engelsplatzes im 20. Bezirke; Entwurfsgenehmigung

Berichterstatte St. Siegel:

(Z. 393, M. Abt. 25 a, 546.) Städtisches Volksbad 3. Bezirk, Apostelgasse, Aufbau von zwei Stockwerken; Entwurfsgenehmigung und Baubewilligung.

(Z. 407, M. Abt. 23 b, 1122.) Wohnhausbauten auf dem Gelände der ehemaligen Krimszkykaserne 3. Bezirk, Baumgasse, Erweiterung des Bauteiles 1; Entwurfsgenehmigung und Baubewilligung.

Berichterstatte M. Schütz:

(Z. 359, St. B. M. 17, 3776.) Karl Stollasa; Aufstellung eines Trafikpostes in der Baumreihe 17. Bezirk, Alzseile, Ecke Rainzasse. Aufhebung der Bestimmungen des Gemeinderatsbeschlusses vom 11. März 1924, P. Z. 472 (Festsetzung von Parkschutzgebieten), für die zu verbauende Grundfläche.

(Z. 362, M. Abt. 18, 95.) Baulinienbestimmung für die Liegenschaft Kat.-Parz. 677/2, Grundbuch Aspern im 21. Bezirke (Feldweg gegenüber der Hauptzufahrtsstraße zum Flugfeld Aspern).

(Z. 375, M. Abt. 40, 1408.) Gemeinde Wien; Baubewilligung für den Bauteil 2 der Wohnhausanlage auf dem Gelände der ehemaligen Krimszkykaserne im 3. Bezirke.

(Z. 380, M. Abt. 40, 2921.) „Gemeinde Wien — städtische Elektrizitätswerke“; Baubewilligung für bauliche Herstellungen im Kraftwerke 2. Bezirk, Engerthstraße 199.

## Bezirksvertretungen.

### 9. Gemeindebezirk, Alsergrund.

Öffentliche Sitzung vom 10. März 1926.

Vorsitzende: BB. Josef Schöber und BBSt. Hans Stöger.

Schriftführer: Amtsr. Altwirth.

Der an Stelle des verstorbenen BR. Reinelt einberufene

BR. Julius Bedl leistet die Angelobung.

Cafetier Schuh spendet 50 S für die Armen.

BB. Schöber berichtet über die gemeinsam mit dem

BBSt. Stöger unternommenen Schritte betreffend die Entfernung

der Planken und Lagerplätze am inneren Währinger Gürtel und Errichtung einer Gartenanlage daselbst.

BR. Dr. Weiner beantragt eine bessere Beleuchtung der Servitengasse, insbesondere des Teiles zwischen Grünentorgasse und Pramergasse. (Ang.)

Zu Mitgliedern des Ortschulrates werden Richard Lasnigg, städtischer Lehrer, Hans Schabes, Revierinspektor der Sicherheitswache, zu Ersatzmitgliedern Johanna Lang, städtische Lehrerin, Simon Teichmann, Handelsagent, Eduard Swoboda, Gerichtsbeamter und Dr. Alfred Reuner, Oberfinanzrat gewählt.

## Allgemeine Nachrichten.

### Lebensmittelverkehr.

#### Marktbericht über die Woche vom 14. bis 20. März 1926.

Zugeführt wurden: Gemüse und Grünwaren 15.983 q (+ 3019), Kartoffeln 6780 q (+ 386), Obst 4135 q (— 1290), Agrumen 10.855 Kisten (+ 3155) und 3696 q (+ 865), Butter 278 q (— 143) Eier 1.797.200 Stück (— 14.900).

Auf dem Rindermarke wurden im Vergleiche zur Vorwoche um 494 Stück Rinder weniger aufgetrieben. Es notierten: Inländische Ochsen 95 bis 160 g, ungarische 94 bis 160 g, rumänische 100 bis 160 g, jugoslawische 95 bis 145 g, tschechoslowakische 140 bis 200 g, Stiere 100 bis 140 g, Kühe 92 bis 130 g, Büffel 60 bis 70 g, Weindvieh 50 bis 90 g. Auf dem Jung- und Stechviehmarke notierten: Lebende Kälber 150 bis 230 g, ausgeweidete 180 bis 280 g, Fleischschweine 210 bis 270 g, Fettschweine 210 bis 260 g, Lämmer 120 bis 260 g, Schafe im Fell 110 bis 180 g, ohne Fell 130 bis 250 g, Kitz 190 bis 300 g, Ziegen 60 bis 100 g. Auf dem Schweinemarkte notierten: Lebende Fleischschweine 170 bis 220 g, lebende Fettschweine 180 bis 220 g per 1 kg.

In der Großmarkthalle, Abteilung für Fleischwaren, verminderten sich die Bahnzufuhren im Vergleiche zur Vorwoche um 180 Tonnen. Die Zufuhren per Achse waren sehr günstig. Im Kleinverkauf blieben im Vergleiche zur Vorwoche sämtliche Preise unverändert. Der Fischmarkt in der Großmarkthalle wurde im gleichen Ausmaße wie in der Vorwoche beschickt, bei Geflügel und Wildbret haben sich die Zufuhren gegen die Vorwoche verdoppelt.

## Baubewegung

vom 20. bis 23. März 1926.

### Gesuche um Baubewilligungen.

#### Verschiedene Bauten.

2. Bezirk: Regelbahn, Ausstellungsstraße, Prater, vom Deutschen Schulvereine Prater Teutonen, Bauführer Benzel Boska (4379).
- " " Abortanlage, Prater, Hütte Nr. 65, von Josef und Käthe Gabriel, Bauführer Hans Lukitsch (4423).
- " " Magazin und Kanzleigebäude, Am Donaukanal, erster Borkai, von Karl Bichl, Bauführer Franz Hansal (4470).
3. Bezirk: Verkaufspavillon, Erdbergstraße 114, von Max Eigner (4421).
4. Bezirk: Kanal, Schönburggasse 2, von Matth. und D. Groß, Bauführer Anton Fuchs (4351).
5. Bezirk: Kellermagazin, Augengrubergasse 22, von Ludwig Chytil, Bauführer Sterba & Bahl (4526).
- " " Hofüberdeckung zc., Margaretenstraße 132, von Dr. Ignaz Weintraub, Bauführer L. Fidermuc (4554).

## Steinindustrie Carl Benedict

(Gmünder Granitwerke, G. m. b. H.)

Wien, III., Rennweg 112. — Tel. 95-0-52

Stufen, Randsteine, Pflastersteine, Quadern, Marmorarbeiten, Denkmäler. Eigene leistungsfähige Werksbetriebe.



- 6. Bezirk: Waschraum, Dürergasse 16, von Ludwig Schwarz, Bauführer Ed. Frühshütz (4488)
- 17. Bezirk: Miegelwandbau und Holzschuppen, Wollbadgasse—Alzseile, von Franz Wilda, Bauführer Jng. Johann Groß (2376).
- 18. Bezirk: Berandazubau, Pöhlensdorfer Straße 130, von Grete Babilf, Bauführer Jng. Max Haupt (978).
- 20. Bezirk: Werkstätte, Marchfeldstraße 14, von den Ambrastwerfen, Bauführer Alphart & Wagner (4485).
- 21. Bezirk: Portalvergrößerung, Brünner Straße 16, von Alois Divald, Bauführer S. Horak (2784).

**Adaptierungen.**

- 5. Bezirk: Grünigasse 32, Fr. Weigang (4422).
- " Bachergasse 3, Herbert Liebisch (4529).
- 7. Bezirk: Lindengasse 40, Jng. Otto Fischer (4592).
- 8. Bezirk: Albertgasse 49, Arnold & Köhler (4476).
- 21. Bezirk: Haideweg 860, Viktor Frömmel (2796).

**Renovierungen.**

- 2. Bezirk: Große Schiffgasse 2, Karl Michna (4478).
- 3. Bezirk: Steingasse 36, Oskar Brill (4399).
- " Löwengasse 53, Lorenz Nezl (4472).
- 5. Bezirk: Bachergasse 3, H. Wolf & S. Steiner (4398).
- 9. Bezirk: Berggasse 3, Franz Bötz (4494).
- " Berggasse 5, Franz Bötz (4495).
- 18. Bezirk: Witthauerergasse 31, Josef Jucif (500).
- " Weimarer Straße 15, Emil Kristinus (169).
- " Bastiengasse 23, Ignaz Röd (773).
- 20. Bezirk: Streffeurgasse 3, R. E. Demel (4419).

**Demolierung.**

- 2. Bezirk: Laborstraße 46, von R. Wetterchneider (4588).

**Parzellierungen.**

- 12. Bezirk: Eberndorf Einl.-Z. 749 und 750, von Emil Nlemt, Bauführer Dr. Ungethüm (4489).
- 19. Bezirk: Kahlenbergstraße Einl.-Z. 879 bis 884, von der Vaterländischen Baugesellschaft A.-G. (4551).

**Gesuche um Baulinienbestimmung, beziehungsweise um Bekanntgabe der Aussteckung der Baulinien wurden überreicht:**

- 18. Bezirk: Pöhlensdorf Einl.-Z. 1057 und 860, Rat.-Parz. 350/14 und 351/1, von Hans Plank (1001, 1002).
- " " Dampfergasse 17, Einl.-Z. 653 Währing, von Elise Sprung (1039).

**Arbeiten und Lieferungen.**

Die Beihelfe (Pläne, Profile, Ausmaße, Kostenanschläge, Bedingungen usw.) können, falls nicht etwas anderes angegeben ist, in der betreffenden Magistratsbauabteilung während der gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden. — Die Bedingungen können, insofern sie überhaupt verkäuflich sind, bei der städtischen Hauptkasse zu den festgesetzten Preisen bezogen werden. — Die Angebote sind in der in den Bedingungen vorgeschriebenen Form zu überreichen. — Auf verspätet einlangende oder nicht vorchriftsmäßig abgefasste Angebote wird keine Rücksicht genommen. — Der Gemeinde bleibt die freie Auswahl unter den Bewerbern, aber auch die Ablehnung aller Angebote gewahrt. — Nähere Auskünfte werden in der betreffenden Magistrats- oder Magistratsbauabteilung erteilt.

**Anbotauschreibungen.**

M. Abt. 23 b, 1490.

**Schlosser(Gewichts)arbeiten**

für den Wohnhausbau 11. Herderplatz.

Anbotverhandlung am 1. April, 12 Uhr, in der M. Abt. 23 b, Rathaus, Mezzanin, Tür 37.

M. Abt. 27, 1641.

**Gas- und Wasserleitungseinrichtungsarbeiten**

im städtischen Wohnhausbau 16. Thaliastraße 113.

Anbotverhandlung am 7. April, 10 Uhr, in der M. Abt. 27, 1. Rathaus, Mezzanin, Stiege 8, Tür 21.

M. Abt. 23 a, 598.

**Erd-, Baumeister- und Eisenbetonarbeiten**

für den Zubau bei der Großmarkthalle, 3. Vorderer Zollamtsstraße.

Anbotverhandlung am 8. April, 9 Uhr, in der M. Abt. 23 a, 1. neues Amtshaus, 1. Stock, Zimmer 13.

M. Abt. 24, 937.

**Umbau der bestehenden Warmwasserbereitungsanlage**

im Pavillon XV des städtischen Versorgungsheimes in Lainz.

Anbotverhandlung am 9. April, 9 Uhr, in der M. Abt. 24, neues Amtshaus, 1. Eberndorferstraße 1, 5. Stock.

**Kalendarium.**

Die in Klammern beigelegte Zahl bezeichnet jenes Heft des Amtsblattes, in welchem die Anbotauschreibung ausführlich enthalten ist.

- 25. März, 12 Uhr. (M. Abt. 25 a.) Zimmermannsarbeiten für die Errichtung eines Schwimm-, Sonnen- und Luftbades im 16. Bezirke an der Steinhoffstraße (Heft 22).
- halb 3 Uhr. (M. Abt. 33.) Verkauf der diesjährigen Grasfuchung an den nächst den Wienflußregulierungsanlagen in Hadersdorf-Weidlingau und Hacking gelegenen Gründen der Gemeinde Wien (Heft 21).
- 26. März, 9 Uhr. (M. Abt. 23 b.) Erd-, Baumeister- und Eisenbetonarbeiten für den Wohnhausbau 10. Dampfgasse—Neilreichgasse—Hafengasse (Heft 22).
- 9 Uhr. (M. Abt. 23 b.) Gewichtschlosserarbeiten für den Wohnhausbau 19. Felix Mottl-Straße, 2. Teil (Heft 22).
- 9 Uhr. (M. Abt. 23 b.) Erd-, Baumeister- und Eisenbetonarbeiten für den Wohnhausbau 16. Thaliastraße 113 (Heft 22).
- halb 10 Uhr. (M. Abt. 23 b.) Gründungsarbeiten für den Wohnhausbau 10. Dampfgasse—Neilreichgasse—Hafengasse (Heft 22).
- 10 Uhr. (M. Abt. 28.) Straßenherstellung in der Stutterheimstraße von Guntherstraße bis Gablenzgasse im 15. Bezirke (Heft 22).
- 10 Uhr. (M. Abt. 31.) Umbau des Hauptunratskanales in der Canisiusgasse, Sobieskigasse und Pulverturmstraße im 9. Bezirke (Heft 19).
- halb 11 Uhr. (M. Abt. 28.) Pflasterungen im 6., 7. und 16. Bezirke (Heft 22).
- halb 12 Uhr. (M. Abt. 23 b.) Zimmermalerarbeiten für den Wohnhausbau 11. Geißelbergstraße (Heft 22).
- 29. März, 9 Uhr. (M. Abt. 23 b.) Spenglerarbeiten für den Wohnhausbau 9. Marktstraße (Heft 23).
- halb 10 Uhr. (M. Abt. 23 b.) Anstreicherarbeiten für den Wohnhausbau 15. Ebroatgasse (Heft 23).
- 10 Uhr. (M. Abt. 23 b.) Glaserarbeiten für den Wohnhausbau 12. Steinbaurgasse (Heft 23).
- 10 Uhr. (M. Abt. 31.) Umbau des Hauptunratskanales in der Margaretenstraße von der Reinprechtsdorfer Straße bis zur Spengergasse und in der Spengergasse von der Margaretenstraße bis zur Arbeitergasse im 5. Bezirke (Heft 20).

Aelteste Spezialfabrik für moderne Wäscherei-Einrichtungen

**Gärdtner & Knopp**

Tel. 37-3-62 XIII., Linzer Straße 8-10 Tel. 37-3-62

Einrichtungen für Großküchen, Kellereien, Desinfektionsanstalten etc

1895



**Kachlerplatten**

zur Trockenlegung feuchter Mauern

durch selbsttätige Luftpülung (System Baumeister Franz Kachler)

**Felix Kachler** Wien, VI., Webgasse 6 Fernruf-Nummer 600

25 Jahre Erfahrung.

1503



1. April, 11 Uhr. (M. Abt. 25 a.) Verkauf der diesjährigen Grasfäschung im städtischen Strandbade „Gänsehäufel“ (Heft 23).  
 — 12 Uhr. (M. Abt. 23 b.) Schlosser(Gewichts)arbeiten für den Wohnhausbau 11. Herderplatz (Heft 24).  
 7. April, 10 Uhr. (M. Abt. 27.) Gas- und Wasserleitungseinrichtungsarbeiten im städtischen Wohnhausbau 16. Thaliastraße 113 (Heft 24).  
 8. April, 9 Uhr. (M. Abt. 23 a.) Erd-, Baumeister- und Eisenbetonarbeiten für den Zubau bei der Großmarkthalle (Heft 24).  
 9. April, 9 Uhr. (M. Abt. 24.) Umbau der bestehenden Warmwasserbereitungsanlage im Pavillon XV des städtischen Versorgungsheimes in Lainz (Heft 24).  
 13. April, 10 Uhr. (M. Abt. 31.) Neubau von Hauptkanalröhren in der Unter-Meidlinger Straße und in den unbenannten Gassen I und II im 12. Bezirke (Heft 21).

## Ergebnisse.

Die mit \*) bezeichneten Angebote sämtlich noch nicht durchgerechnet, daher sind die Preise nicht endgültig.

### Laufende Asphaltpflasterarbeiten im Jahre 1926.

Anbotverhandlung am 18. März.

Es offerierten in Prozenten Nachlaß: „Asbag“ 10; Breuer 5; Karl Günther Asphaltarbeiten 8; Erd-, Beton-, Stampf- und Gussasphalt 4, Kunstasphalt 8, Synthetischasphalt 15; Haumann's Witwe & Söhne Aufz. 200; Josef Losos 10; Posnansky & Strehlik ohne Stampfasphalt nur für 20. und 21. Bezirk Aufz. 190; The Reuchatel Naturasphalt.

### Laufende Holzpflasterarbeiten im Jahre 1926.

Anbotverhandlung am 18. März.

Es offerierten in Prozenten Nachlaß: „Asbag“ 1 bis 21. Bezirk 10; Guido Rütgers 1., 2., 9. und 20. Bezirk 20, 3. bis 8. Bezirk 13, 10. bis 13. Bezirk 7, 14. bis 19. und 21. Bezirk 11; Schrabeß & Komp. 1. bis 5. und 9. Bezirk 10, 6. bis 8., 14., 15. und 20. Bezirk 16, 10. bis 13., 16. bis 19. Bezirk 5.

### Gas- und Wasserleitungsinstallationsarbeiten am Bau 3. Baumgasse. \*)

Anbotverhandlung am 18. März.

Es offerierten in Schilling: Adolf Zimmer 77.675 03; Ing. Seindling & Komp 23.257 01; Johann Wenz 18.202 72; „Kraft und Wärme“ 26.524 98; J. Med 19.935 08; Josef Delica 24.550 47; Ing. Karl Franke & Komp. 22.756 06; Anton Frank 22.485 19; „Wimeg“ (unvollständig); Josef Hofrich 40.830 83; Ignaz Stoppel 30.270 91; Ferd. Schremmer 22.882 21; Gebrüder Medel 27.652 65.

### Wohnhausbau 15. Chrobakgasse. \*)

Anbotverhandlung am 19. März.

Es offerierten in Schilling für die Spenglerarbeiten (a = ohne, b = mit Material): Franz Kern a 5762 82, b 11.696 66; Julius Mach a 4871, b 10.609; Walter Dastel b 8640; Kregner & Blaschke a 4297 12, b 8741 90; Johann Berneš b 8025 18; Ignaz Rindler b 9734; Adolf Reiningger b 11.972 50; Ignaz Stoppel a 4322, b 9125; „Wimeg“ a 4457, b 9464; Josef Karp b 10.960; Anton Neufirch a 4413, b 9743; Fritz Koll a 3017, b 10.072; Leopold Hubner a 3159 67, b 77.701 97; Alois Badstöber a 4287 70, b 9292 40; Josef Wellner a 4202 40, b 9680; Friedrich Katlein b 8704 90; Witter Schmeller a 4645 60, b 12.844 20; Ed. Müller & Komp. a 4484, b 9835 50; Karl Schuhmann a 4176 01, b 8593 54; Alex. Weiler a 3914 45, b 8897 85; Alfred Frömmler b 9439; Friedrich Polansky a 5620 06, b 10.639; Ignaz Reingruber b 9292 75;

für die Ziegeldederarbeiten: Vinzenz Bosh 1536; Josef Brunner 1800; Vinzenz Wilpert jun. 1776; Karl Salzmann 2160; Rudolf Solosch 1800; Leopold Riccius 1872; Aug. Riccius 1848; Josef Neufirch 1800; Neufirch & Böginger 1836; Georg Mendrik 2700; „Grundstein“ 1920; Karl Bawra 1920; Rudolf Seifert 2220; Julius Scherzer 1680; Joh. Gütling's Witwe 1860; Jos. Jandl's Witwe 2100; Hugo Mückwa 1860.

### Anstreicherarbeiten für den Wohnhausbau 9. Marktgasse. \*)

Anbotverhandlung am 22. März.

Es offerierten in Schilling: Rudolf Jüttner & Bruder 16.806 60; Josef Auer 17.818; Karl Konzhofer 17.860 60; Ferdinand Petrich 18.516; Josef Groß 17.634 15; Karl Köhler 19.130 50; „Erma“ 15.545; Ed. & Rudolf

Koczvera 16.225; Meißl & Komp. 18.168 10; Josef Krowitz 18.224; Alois Bernhard 16.056 80; Roman Scherr 10.781 80; Klug & König 16.533; Franz Beneš 16.077 51; Robert Blümel 27.289 80; Alois Diller 15.634; Matthäus Stanto 17.427; Karl Ertl & Christian Gundlach 15.041; Rudolf Bazant 18.481; Matthias Waniš 17.611; A. Danek & M. Fischer 17.854 86; Karl Danek 16.080; Josef Belin 16.867 80; Ad. Bunderheid 16.021 30; Alois Kolb 17.598 50; Johann Fuchs 15.497 10; Eisenhüttenwerk 20.950; Franz Jilek 16.869; Rudolf Hoyer 16.517; Franz Achary 16.369 50; Bláhy & Novotny 18.890; Produktivbau, Kriegerheimstätten 18.208 25; Emil Zimentstark 16.354; Leopold Spieler 16.400 50; Ludwig Platt 24.604 07.

### Zimmermalersarbeiten für den Wohnhausbau 15. Mattisplatz. \*)

Anbotverhandlung am 22. März.

Es offerierten in Schilling: Roman Scherr 17.369 30; Rud. Jüttner & Bruder 16.364; Johann Kronfuß 14.162; Bláhy & Novotny 12.667; Ferd. Petrich 13.630 79; Johann Wigan 14.033; „Grundstein“ 13.470; Rud. Doubelik 12.081; „Erma“ 12.555; Martin Scheffl 9.614; Georg Stadler 13.171; Ludwig Koller 13.171; Rudolf Jingl 21.857 38; Anton Hochreiter 12.160; Alois Bernhard 11.416 86; Leop. Klug 12.357; Franz Beneš 11.201; Heinrich Kumpf 9576; Hans Schimmel 9622 70; Alois Diller 14.201; Emil Grotte 13.954; Karl Ertl 14.922; Alois Danek & M. Fischer 14.998; Johann Scherr 12.161 20; Karl Wehle 14.652; Zuderberg & Komp. 15.244 20; Akademikerwerkstätte 30.773 27; Franz Achary 11.652; Rudolf Hoyer 11.802; Johann Serani 12.009 95; Alex. Rohrer 11.634.

## Vergebungen.

**Wohnhausbauten.** 3. Baumgasse: Schlosserarbeiten an Schneider & Bawrowetz, Anstreicherarbeiten an Friedrich Quante.

5. Einsiedlergasse: Plattenpflasterarbeiten an Friedrich Marmorek, Malerarbeiten an „Erma“.

15. Deversee Straße—Döschentohl gasse: Erd-, Baumeister- und Eisenbetonarbeiten an Hecht & Komp.

18. Genzgasse 45: Erd-, Baumeister- und Eisenbetonarbeiten an Ing. A. Spritzer.

18. Kreuzgasse—Paulinengasse: Lieferung der Kunststeinbänke an „Austria“.

20. Wehlstraße, Block II: Herstellung der Klein Schlagpflasterung in den Durchfahrten an „Grundstein“.

21. Sieigenteschgasse: Schlosser(Gewichts)arbeiten an „Wimeg“.

21. Prager Straße: Lieferung der Stiegenriffe an Rothmayer & Richter.

**Öffentliche Beleuchtung.** Elektrische Installationsarbeiten 6. Windmühlgasse an die Produktivgenossenschaft für Elektrotechnik, 12. Ruderergasse, 18. und 19. Bezirk, Bähringer Park an die Brown-Boverwerke, 12. Arndtstraße und 10. Quellenstraße an „Erephon“, 12. Ahmayergasse an die Elektrobau-A.-G., 3. Reissnerstraße an die Siemens-Schuckertwerke und 5. Margaretenstraße, Am Hundsturm und Bräuhausgasse an die A. E. G.-Union.

**Kanäle.** Kanalbau 3. Obere Biadutzgasse an H. Dill & D. Gladt, 3. Posthorngasse, Tongasse und Vissagasse an Karl Schreiner, 6. Girardigasse an Karl Korn A.-G. (Pflasterarbeiten an Georg Voitl), 7. Neubaugasse und Siebensterngasse an Josef Foit (Pflasterarbeiten an Georg Voitl), 4. Mittersteig und Rainergasse an die Allgemeine österreichische Baugesellschaft (Pflasterarbeiten an Georg Voitl), Kanalbau 5. Fendigasse, Siebenbrunnensfeldgasse und am unbenannten öffentlichen Platz von der Siebenbrunnensfeldgasse gegen den Margaretengrübel an Karl Korn A.-G.

**Antshaus 19. Gatterburggasse 14.** Zimmermalersarbeiten an „Grundstein“, elektrische Installationsarbeiten an Funtan & Janeschik.

**Schwimm-, Sonnen- und Luftbad 16. Steinhofstraße.** Erd-, Baumeister- und Eisenbetonarbeiten an die Wiener Baugesellschaft, Einrichtung einer Badewasserreinigungsanlage an die Bamaq Wirtnerwerke.

**Luegerdenkmal.** Fundierungsarbeiten an H. Kella & Komp.

**Makadamstraßen.** Beistellung der Arbeitskräfte für die Instandsetzung und laufende Erhaltung im Jahre 1926 für die Bezirke 3 bis 8 und 10 bis 16 an „Grundstein“, 1, 2, 9 und 17 bis 21 an Schlepzigka & Komp.

**Lungenheilstätte „Baugartner Höhe“.** Lieferung und Montage von zwei neuen gußeisernen Niederdruckdampfesseln an die Maschinenbau-A.-G. Kötting.

**Amalienbad.** Herstellung von Sprunggeräten an Wagner-Biró A.-G.

**Lieferung von 6000 kg Zinkblech Nr. 11** an Brüder Boshan.

**Lieferung von 2000 Quadratmeter „Triolin“ Fußbodenbelag** an Stafa A.-G.

**Erdarbeiten** für die Umgestaltung des ehemaligen Hundstürmer Friedhofes im 12. Bezirke in eine Gartenanlage an Anton Sterchele.

**Lieferung von fünf Stück Künstonnenlastkraftwagen ohne Aufbau und Bereifung** an die Oesterreichischen Saurerwerke.



M A S C H I N E N F A B R I K  
**ING. M. LUZZATTO**  
 VORM. H. R. GLÄSER, WIEN, X., QUELLENSTRASSE 149  
 FERNRUF 52-5-90 SERIE

BAUT SÄMTLICHE MASCHINEN FÜR  
**HARTZERKLEINERUNG,**  
 SICHT- UND FÖRDERANLAGEN

SONDERABTEILUNG: SCHMIEDEEISERNE RIEMENSCHLEIBEN

**Eintragungen in den Erwerbsteuerkataster.**

**Gewerbenunternehmungen.**

**27. Februar 1926.**

(Fortsetzung.)

Hirschler Josef, Gemischtwarenhandel, 2. Malzgasse 14. — Holzer Franz, Gast- und Schankgewerbe, 19. Silbergasse 10-12. — Döbl Josef, Kleinhandel mit Brennmaterialien, 2. Schlichgasse 2. — Kahner Marie, Inhaber der Firma Kahner & Komp., Handel mit Kamm- und Galanteriewaren, 2. Gaidgasse 3. — Kiraly Margarete, Modistengewerbe, 2. Körnergasse 2. — Klausberger Franziska, Verschleiß von Zudebäderwaren, Kanditen, Sodawasser, Fruchtsäften, Marmeladen und Geftorenem, 12. Pohlsgasse 28. — Klim Johann, Gemischtwarenhandel, 14. Meißelstraße 45. — Mlobucar Katharina, Flaschenbierverschleiß, Handel mit Lebens- und Genussmitteln sowie Artikeln des Haus- und Küchenbedarfes, 12. Wilhelmstraße 9. — Rogander Armin, Kleinhandel mit Brennmaterialien, 7. Reglergasse 39. — Rous Sophie, Betrieb einer elektrischen Wäschgerolle, 18. Antonigasse 88. — Kraupa Anna, Puzerei für neue Herrenwäsche, 16. Eisingergasse 20. — Kubita Marie, Flaschenbierverschleiß, Handel mit Lebens- und Genussmitteln und Artikeln des Haus- und Küchenbedarfes, 12. Eichenstraße, Meidlinger Bahnhof. — Lampf Felix, Musikergewerbe, 5. Schönbrunner Straße 90. — Loubert Ludwig, Bücherrevision, 6. Mariahilfer Straße 37. — Lichtmann Theresie, Marktviertelhandeln, ohne Obst und Gemüse, 14. Meißelstraße, Stand 178. — Logemann Paul, Garagierung von Autos, 6. Strohmayergasse 9. — Lopot Rudolf, Marktviertelhandeln, 6. Markthalle, Damböckgasse 33, 34 und 35. — Lorenz Marie, Gemischtwarenhandel, 14. Märzstraße 118. — Louis Marianne, Gemischtwarenhandel, 6. Garbergasse 12. — Lufsch Marie, Handel mit Blatt- und Wurzelgemüsen sowie mit Obst und Süßfrüchten, 14. Schwendenmarkt, Stand 107. — Maierhofer Hermann, Schlosser, 17. Beheimgasse 56. — Maurer Christine, Wäschwarenherzeugung, 3. Barichgasse 20. — Mayer Franz Karl, Fahrradverleihung, 14. Braunerbachgasse 35. — Mensch Hugo, Handel mit Farben, Lacken und einschlägigen Artikeln, 2. Wolfgang Schmätzl-Gasse 25. — Mühlberger Franz, Gemischtwarenhandel, 16. Rautgasse 9. — Muraschoff Anna, Verkauf von Innereien und Fleischedereien, 12. Niederhofstraße, Marktstand 27. — Nauer Josef, Schuhmachergewerbe, 9. Seegasse 21. — Odehnal Franz, Anstreichergewerbe, 18. Schulgasse 62. — Pez Franz, Drechslergewerbe, 15. Beingasse 23. — Pnevdi Amalie Leopoldine, Wäschwarenherzeugung, 12. Johann Hoffmann-Platz 19. — Pollak Mali, Handel mit Obst und Grünwaren, 2. Volkertmarkt, Platz 118. — Breminger Moische Fjig, Handel mit Parfümeriewaren und einschlägigen Artikeln, 12. Niederhofstraße 30. — Prinz Josef, Bäcker, 2. Springergasse 25. — Rachbauer Karl, Fragnergewerbe, 14. Suezgasse 26. — Rasbortschan Eduard, Musikergewerbe, 11. 4te Vandengasse 1. — Ruffbacher Johann, Wäschwarenherzeugung, 17. Feilergasse 92. — Scherz Oskar, Handel mit Eieren und Futtermitteln sowie Käfigen und sonstigen Artikeln zur Pflege und Zucht, 15. Turnergasse 3. — Schildböck Theresie, Verschleiß von Lebensmitteln und Handel mit Haushaltsartikeln, 3. Dietrichgasse 38. — Schmeidler Fritz, Gemischtwarenhandel im großen, 6. Mariahilfer Straße 27. — Schmitt Grete, Verschleiß von Lebensmitteln und Haushaltsartikeln, 3. Landstraße Hauptstraße 134. — Schneider Rosa, Handel mit Papier-, Schreib- und Kurzwaren, 15. Mariahilfer Straße 143. — Schwarz Emanuel, Handelsagentur, 14. Grimmgasse 45. — Schwarz Otfias, Milchmeiergewerbe, 2. Obere Augartenstraße, Augarten, Tor 7. — Sebel Judith, Verschleiß von Lebensmitteln und Haushaltsartikeln, 3. Landstraße Gürtel 35. — Seligmann Iguaz, Handel mit Damen- und Herrenstoffen, Textil- und Futtermitteln, kompletten Brautausstattungen, fertigen Herren- und Damenkleidern, Damen- und Kinderwäsche, Vorhängen, Teppichen und Linoleum, 7. Schottenfeldgasse 76. — Singer Kathi, Viktualienhandel, 2. Zugbadgasse 8. — Somogyi Katharina, Viktualienhandel, 9. Sechschimmelgasse 7. — Soutop Alois, Gastwirtsgererbe, 10. Schrankenberggasse 6. — Spitzer Hilda, Erzeugung von Tuch-, Schleif- und Polierscheiben, 7. Lindengasse 49. — Springer Marie, Erzeugung von Kräuterhaardl, 15. Mareschgasse 4. — Svetlik Franziska, Handel mit Kunstblumen, 16. Brühlgasse 49. — Sul Karl, Schuhmacher, 15. Volkergasse 4. — Tidert Anton, Wirtsgewerbe, 17. Wurlitzergasse 49. — Tomaschek Katharina, Marktfahrgewerbe, 16. Koppstraße 94. — Traxler Hedwig, Lebensmittelhandel, 2. Franzensbrückenstraße 16. — Trieger Josef, Marktfahrgewerbe, 2. Kleine Pfarrgasse 28. — Ullrich Rudolf, Unterstufe der Konzeption für Elektrotechnik, für Niederspannung, jedoch eingeschränkt auf die Herstellung von Anlagen im Anschluß an bestehende elektrische Kraftwerke (eingeschränkte Niederspannungskonzession), 14. Johnstraße 18. — Waloušek Josef, Zimmermalergewerbe, 16. Hasnerstraße 80. — Wzjal Franz, Tischler, 2. Scholzgasse 4. — Wartejewicz Klemens, Handel mit elektro- und radiotechnischen Bedarfsartikeln, 9. Viechtsteinstraße 134. — „Wef“, Papierwarenfabrik Heinrich

Höbler & Komp., vormals Papierfäckerherzeugung Oskar Westfried & Komp., Erzeugung von Papierwaren aller Art, vorwiegend Papierfäden, 3. Schrottgasse 5. — Weiser Jetti, Wäschwarenherzeugung, 2. Große Spertlgasse 13. — W. Winterstein's Sohn, offene Handelsgesellschaft, Großhandel mit Gemischtwaren, insbesondere mit Landesprodukten und Hülsenfrüchten, 2. Praterstraße 17. — Zebnit Josef, Tischler, 14. Wurmberggasse 24. — Zigmann Hilda, Damenwäschherzeugung, 15. Zwölfergasse 3.

**1. März 1926.**

Bauer Josef, Stabzieher, 17. Weidmannngasse 22. — Beranek Bruno, Mechaniker, 18. Rathstraße 28. — Braun Karl, Schlosser, 16. Degengasse 49. — Offene Handelsgesellschaft Julius Georg Brenner, Handelsagentur und Kommissionswarenhandel, 9. Hörlgasse 10. — Cerny Gottlieb, Mechaniker, 9. Porzellangasse 14. — Curda Richard, Alleinhaber der Firma Richard Curda, Lebensmittelhandel, 7. Mariahilfer Straße 32. — Feingold Abraham, Wildbret- und Geflügelhandel, 7. Burggasse 78. — Fuchs Henriette, Handel mit Papier-, Schreib- und Zeichenrequisiten, 9. Majergasse 23. — Götting Friedrich, Erzeugung kunstgewerblicher Artikel und Spielwaren, 7. Neustiftgasse 39. — Gräßl Johann, Personentransport mit dem Einspannerwagen Nr. 854, 8. Widenburggasse 23. — Groß Agnes, Gemischtwarenhandel, 2. Engerthstraße 229. — Palek Adrienne, Handel mit Perlmutterknöpfen, 16. Kirchsteirngasse 53. — Halpert Friedrich, Handel mit Radio- und elektrotechnischen Artikeln sowie Eisenwaren, 9. Währinger Straße 22. — Havel Rudolf, Personentransport mit dem Einspannerwagen, Lizenz Nr. 1296. — 5. Schönbrunner Straße 91. — Hille Barbara, Modistengewerbe, 7. Zollergasse 35. — Hofmann Karl, Gastwirt, 2. Gaußplatz 1. — Jindraek Johann, Kleidermacher, 10. Columbusgasse 38. — Juranišky Anton, Lebensmittelhandel, 2. Nordbahnstraße 38. — Kahane Marie, Handel mit Rauchrequisiten und Galanteriewaren, 7. Vindengasse 25. — Karl Christine, Marktfahrgewerbe, 16. Stillsriedplatz 5. — Kanny Arpad, Handelsagentur, 2. Scholzgasse 2. — Kohnmann Samuel Benjamin, Alleinhaber der protokollierten Firma Samuel Kohnmann, Handel mit Getreide, Mahlprodukten und Hülsenfrüchten im großen, 2. Obere Donaustraße 89a. — Kopecky Marie, Gemischtwarenverschleiß, 10. Alxingergasse 73. — Katschinsky Johanna, Pferdefleischverschleiß, 10. Hajengasse 6. — Offene Handelsgesellschaft Krafft & Uccusie, Handelsagentur und Kommissionswarenhandel, 9. Berggasse 8. — Kührner Adolf, Kürschner und Klappenmacher, 7. Kirchengasse 48. — Marischka Josefina, Frauen- und Kinderkleidermachergewerbe, 10. Buchengasse 59. — Merz Emilie, Verschleiß von Kanditen, Zudebäderwaren, Fruchtsäften und Geftorenem, 11. Kaiser Ebersdorfer Straße 258. — Novy Johann, Mechaniker, 10. Reehberggasse 9. — Drozovics Peter, Verkauf von Innereien, Kalb-, Schaf- und Schweinefleisch, 16. Brunnenmarkt, Stand Nr. 375. — Odmann Ernst, Erzeugung von Parfümerien und kosmetischen Artikeln, 9. Servitengasse 17. — Panz Gertrude, Flaschenbierverschleiß und Handel mit Lebens- und Genussmitteln und Artikeln des Haus- und Küchenbedarfes, 10. Kubichgasse 20. — Pech Marie, Marktfahrgewerbe, 12. Albrechtsberggasse 5. — Pech Anna, Gastwirtsgererbe, 2. Prater, Hochschaubahn. — Pterostky Josef, Verschleiß von Zudebäderwaren und Kanditen sowie Fruchtsäften, Sodawasser und Geftorenem, 10. Baar Wald 225. — Rauchwenger Josef, Kommissionswarenhandel mit Schirmen, Hüten und Strümpfen, 9. Ruffdorfer Straße 7. — Rous Leopold, Musiker, 10. Jagdgasse 37. — Rutojsky Aloisia, Erzeugung von Kinderluftballons, Spielwaren und Christbaum schmuck, 20. Morita aplatz 4. — Sauberer Eleonore, Konditoreiwarenverschleiß mit Fruchtsäften, 16. Speckbachergasse 33. — Gebrüder Schacht & Clement, Ges. m. b. H., Nachf. Weiß & Komp., Kommanditgesellschaft, fabrikmäßige Erzeugung von Marzipanzucker und Schokoladewaren, 10. Lagenburger Straße 115. — Schild Anton, Fleischverschleiß, 17. Kofitanskugasse 34. — Schmelz Julius, Befugnis zur Ausübung der Zahnrechnit, 2. Rueppgasse 14. — Schnabl Josef, Handel mit Fahrrädern und Bestandteilen von solchen 16. Wilhelmienstraße 61. — Seiser Vinzenz, Schuhmacher, 10. Leibnizgasse 28. — Somogyi Lili, Erzeugung kunstgewerblicher Handarbeiten im Rahmen des Wäschwarenherzeugungsgewerbes, insbesondere von Lampenschirmen aus Seide oder anderen Stoffen und von Stilarbeiten, 9. Mariaunngasse 1. — Stehlik Eduard, Handel mit Schuhwaren, 16. Herbststraße 65. — Stern Alfred, Handel mit Musikinstrumenten sowie Fahrrädern und deren Bestandteilen, 10. Quellenstraße 68. — Tegel Anna, Lebensmittel- und Konsumwarenverschleiß, 17. Ferechgasse 16. — Wechtl Karl, Handel mit Wäsche, Textil- und Wirkwaren, 16. Wichtelgasse 12. — Weiglmayr Josefina, Handel mit Lebens- und Genussmitteln und Artikeln des Haus- und Küchenbedarfes, 10. Buchengasse 79. — Wimmer Marianne, Modistengewerbe, 7. Zollergasse 8. — Wir Cäcilie, Kleinhandel mit Brennmaterialien, 12. Bierthalerstraße 23. — Wolf Moritz, Sammeln von Adressen von zu vermietenden Wohnungen und Veröffentlichung von Anzeigen über zu vermietende Wohnungen und Geschäftsräume für eigene Rechnung und



im eigenen Namen sowie Bekanntgabe dieser Adressen an Wohnungsuchende, 7. Rollergasse 26. — Jiefer Ludwig, gewerbsmäßige Ausübung der Buchrevision und Buchschneiderei, 10. Raaberbahngasse 30. — Nordbahnmolkerei, Ges. m. b. H., Handel mit Milch und Milchprodukten, 2. Nordbahnstraße 30.

## 2. März 1926.

Bauer Marie, Marktviertelhandlung, 3. Augustinermarkt. — Ing. Blumenfeld Richard, Handelsagentur, 4. Paulanergasse 9. — Brandstätter Johanna, Kleinhandel mit Brennmaterialien, 19. Noblergasse 5. — Cernat Amalie, Lebensmittel- und Konsumwarenhandel, 16. Bachgasse 22. — Donat Pauline, Verschleiß von Zuckerwaren und Kanditen, 4. Neumühlgasse 8. — Eiserle Anna, Fleischverschleiß, 16. Grundsteingasse 27. — Eisinger Ernst, Handel mit Meisen und Altmittel, 16. Hyrtlgasse 34. — Fißter Ferdinand, Fleischverschleiß, 3. Schimmelgasse 15. — Gettinger Rudolf, Gemischtwarenhandel, 4. Mühlgasse 9. — Gottwald Wilhelm, Lebensmittelhandel im großen, 4. Argentinierstraße 40. — Grünmann Berta, Alleinhaberin der Firma Max Grünmann, Handel mit Holzprodukten, 6. Stadtbahnviadukt 3. — Harl Karl Alfred, Lebensmittelhandel im großen, 4. Schleifmühlgasse 14. — Holyst Anton, Tischlergewerbe, 4. Schaumburgergasse 1. — Holzner Alexander, Gemischtwarenhandel im großen, 3. Uchatiusgasse 4. — Jamel Barbara, Lebensmittel- und Konsumwarenhandel, 16. Grundsteingasse 44. — Kary Dagobert, Handelsagentur, 4. Rainergasse 31. — Kefler Leo, Inhaber der Firma Leo Kefler, Handel mit Textil-, Wirt- und Seidenwaren, 4. Paulanergasse 8. — Klug Anna, Gemischtwarenhandel, 16. Hellgasse 5. — Kolaf Franz, Handel mit Obst, Agrumen, Grünwaren und Kartoffeln, 16. Brunnengasse, Stand 206 a. — Krichbaum Anna, Gemischtwarenverschleiß, 3. Hainburger Straße 91. — Kurinčić Franz, Handel mit Obst Gemüse und Süßfrüchten, 4. Starhemberg-gasse 27.

(Das Weitere folgt)

## Perlmooser-Zement-Fabriks-A.-G.

Portlandzement und Romanzement

Zentralbüro: Wien, IV., Lothringerstraße Nr. 8.  
Tel. 56-0-72, 56-0-73. 1687 Tel. 56-0-72, 56-0-73.

## Chamottewaren- und Tonöfenfabrik AUG. RATH jun. in Krumnußbaum an der Donau.

Zentralbüro: Wien, I., Walfischgasse Nr. 14. Fernsprecher:  
Musterlager: Wien, I., Schwarzenbergstr. 2. 70-2-47, 73-4-51. 1691

Schamotteziegel für alle Zwecke, Klinkerziegel, Poterien (Rauchabzugrohre), Schamotte-mörtel, Kachelöfen in jeder Ausführung, Herdkacheln, künstliche Bimssteine.

## Eduard Schinzel

Wassermesserabteilung Wien III., Löweng. 40 Gasmesserabteilung  
97-0-58 Weißgärber Lände 56 97-0-59

## Wassermesser- und Gasmesserfabriken

## Feuerungstechnik

G. m. b. H.

1641 Tel. 96-3-45. WIEN, III., Marokkanergasse 1.

Neuzzeitliche OFEN- u. Feuerungsanlagen —  
SCHORNSTEINE jeder Bauart — KESSEL-  
EINMAUERUNGEN — Vollständige ZIEGEL-  
WERKE — Künstliche TROCKENANLAGEN

PROJEKTIERUNG und ANGEBOTE kostenlos  
Ausführung nur durch geschulte Facharbeiter  
— Zweigniederlassungen: Ljubljana, Lins, Brunn —

## „Ericsson“

Österreichische Elektrizitäts-Aktiengesellschaft  
vormals Deckert & Homolka

Telephone, Zentralen, Telegraphen. Alle  
Schwach- u. Starkstrom-Installationen,  
Rohrpostanlagen und Radioanlagen

Wien, XII., Pottendorfer Str. 25

Tel. 80-5-10

1611

Tel. 80-5-10

Wasser- und Gasversorgung, Sanitäts-Einrichtung,  
Kanalisation und Heizungs-Unternehmung

## JOHN TH. GRAMLICK

Tel. 93-203 Wien, III., Ungargasse 29. Tel. 93-203

Haus für hygienische Einrichtungen empfiehlt sich zur Vor-  
beratung bei allen projektierten Anlagen in obigen Fächern.

für

1753



## Wohlfahrts-Anstalten

Telephon: 73-3-35

## FRANZ LEX

Installationsunternehmung.

Wien XVII., Steingasse 8. Fernsprecher Nr. 23-0-29.

Kontrahent der Stadtgemeinde Wien.

Wasser- und Gasversorgungsanlagen. Sanitäre Einrichtungen. Bäder etc.  
Gießrohrlegungen jeder Dimension. Schmied. Rohre u. Formstücke aller Art.

Steinholz- und Terrazzo-Fußböden 1683

## DR. R. TRAUTTMANSDORFF & CO.

Tel. 50-1-88 Wien, X. Bez., Feuchterslebengasse Tel. 50-1-88

## Verrollit, fugenloser Steinholzasbestbelag

für Fußböden in Fabriken, Werkstätten, Schulen, Wohnungen, Geschäftslökalen, Kranken-  
häusern etc. — Fugenlos, daher rein staubfrei und hygienisch. — Terrazzo- und Granit-  
pflaster in allen gewünschten Ausführungen.

Oesterr. Industrierwerke

## WARCHALOWSKI, EISSLER & CO., A.-G.

Wien, XVI., Odoakergasse Nr. 34.

Telegr.-Adr.: Industrierwerke Wien.

Tel. 27-500 Serie.

Lokomotivbau. 100 Lokomotivstände für Dampf- und elektrische  
Lokomotiven.

Waggonbau. Bau- und Revisions-Turmwagen, Motor-Triebwagen und  
Spezialwaggons.

Maschinenfabrik. Verbrennungsmotoren, Motortransportwagen,  
Traktoren.

Kesselschmiede. Dampfkessel, Rohrleitungen, Reservoirs.

Brauer-Einrichtungen. Kompl. Anlagen, Sudhäuser, Konstr.  
„Ziemann“, Gefäße aus Reinaluminium.

Molker-Einrichtungen. Kompl. Anlagen, Milch-Separatoren und  
-Transportkannen.

Emalgeschirr. Garantiert feuerfest, in allen Farben und Dekors.  
Tagesleistung 12.000 kg.

Ueber 2000 Arbeiter.

1735

Ueber 300 Beamte.



**GEBRÜDER BRÜNNER A. G.**

ZENTRALE: WIEN, VI., DREIHUFEISENGASSE NR. 9  
NIEDERLAGE: WIEN, I., GETREIDEMARKT NR. 10

**GAS-  
HERDE  
KOCHER  
BÜGELEISEN  
HEIZÖFEN**

**KOHLNHERDE  
DAUERBRANDÖFEN  
PETROLEUMÖFEN**

1749

**„CULLINAN“  
BREVILLIER-URBAN  
Bleistiftfabrik**

1733

**Heinrich Fröhlich**

Behördlich konzessionierte Unternehmung für  
**Gas- und Wasserleitungsanlagen**  
Wien, XX. Bezirk, Stromstraße Nr. 67.  
Kontrahent der Gemeinde Wien für Klosette, Bäder, Pumpanlagen. Kulanteste Preise.  
Telephon Nr. 40-9-35. 1574

**ED. AST & CO, INGENIEURE**

BAUUNTERNEHMUNG  
Hoch- und Tiefbauten 1741 Wien IX/1  
Wasserkraftanlagen Liechtensteinstraße 41  
Pfehlgründungen usw. Telephon 19-5-30, 19-5-31, 19-5-32

**Echsenbacher Granitgewerkschaft**

Gesellschaft m. b. H.

Echsenbach, Post Schwarzenau, N.-Ö. Wien, I., Jordangasse Nr. 9.  
Telephon Schwarzenau 3. Telephon 65-1-72.  
Werke in Echsenbach, Schrems, Wolfsegg u. Sparbach, N.-Ö., Perg, Ob.-Ö.  
Granitgroß- und Kleinpflaster, Schotter, Bruchsteine, Steinmetzwaren jeder Art, Betonwaren.



WERK: WIEN, XXI.  
VERKAUFSBÜRO:  
I., KÄRNTNERRING 15. 1776

1654

**BÖHLER  
EDELSTÄHLE**

von höchster Nutzleistung.

Schnellarbeitstähle, Werkzeugstähle, Baustähle, verschleißfester Hartstahl, Preß- u. Schmiedestücke, Formgußstücke, Stahlbleche, fertige Werkzeuge.

**PRESSLUFT-  
WERKZEUGE**

(Meißel- und Niethämmer, Stehbolzen-Stauchhämmer, Kesselsteinabklopfer, Stampfer, Spanntennier, Bohrhämmer usw.)

**GEBR. BÖHLER & Co**  
AKTIENGESELLSCHAFT  
WIEN, I. ELISABETHSTRASSE 12  
STÄNDIGE AUSSTELLUNG: I. ELISABETHSTRASSE 12-14

Patent 80.536



Telephon 10-3-44

**HANS BRIGGEN**

SPEZIALERZEUGUNG  
**Kittlose „Eterna“ Oberlichte**

EISENKONSTRUKTIONEN  
Wien, XXI., Jedlerseer Straße 60

1736

**ZIMMEREI WIENERBERG  
HAVLICEK & Co.**

1681

Wien, X/1, Triester Straße 107. — Tel. 52139 interurban.  
Führt alle Zimmermannsarbeiten für Hochbauten, Veranden, Kühlanlagen sowie selbständige Holzbauten aus.  
Voranschläge kostenlos zur Verfügung.



**Maschinenfabriks - Actiengesellschaft  
N. Heid, Stockerau**

Wiener Bureau: Wien, III., Schwarzenbergplatz 6  
Fernsprecher Nr. 98-5-20 Serie

Telegramm-Adresse: Heid|Stockerau. Fernsprech-Anschluß: Stockerau 11 u. 102.  
Abteilung: **Trieurfabrik:**  
Trieure, Trieurzyylinder, Schrotmühlen, komplette Getreideputzereianlagen, Kleereinigungsanlagen, Bau kompletter Lagerhauseinrichtungen etc.  
Abteilung: **Transportanlagen:**  
Moderne Transportanlagen größten Stils für den Umschlag von Massengütern jeder Art. Fahrbare Transportbänder, Hubtransportwagen.  
Abteilung: **Werkzeugmaschinen:**  
Schnelldrehbänke, Hochleistungs-Bohrmaschinen.  
Abteilung: **Kaltwalzwerk:**  
Kaltgewalztes Bandeisen und kaltgewalzter Bandstahl. 1668



**FEUERLÖSCH-HANDAPPARAT**

löscht mit Schaum Brände aller Art, auch brennendes Benzin, Öle, Fette usw.  
**PERKEO** Feuerschutzunternehmung, Gesellschaft m. b. H.  
 Telephon 43-0-55 Serie WIEN XX 1663 Telephon 43-0-55 Serie

**Österreichische Wasserwerks-Baugesellschaft**  
 Tel. 28-5-10 Serie „Wasserbau“ Tel. 28-5-10 Serie  
 Flegel, Karl & Stark, Ingenieure, Wien, VIII., Piaristengasse 28  
**Bau von Wasserleitungen, Installationen und Kanalisationen**  
 1630

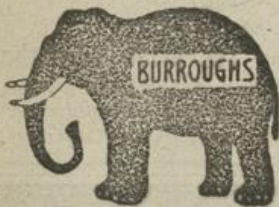
**Glasgroßhandlung**  
**Ed. Steiner & Söhne**

Platz. Wien, XIX. Bez., Billrothstraße Nr. 54. Triest.  
 Größtes Exporthaus in allen Gattungen Flachglas. —  
 Ältestes Spezialgeschäft für Bau-, Portal- u. Dachverglasungen.  
 Gegründet 1863. — Tel. 13-4-93 u. 14-1-32. — Telegrammadr. Glassteiner Wien.  
 1648

**VÖSLAUER DOLOMITSANDWERKE „DOLOMITIN“, EDELPUTZ-INDUSTRIE**  
**Adolf Strauß, V., Margaretengürtel Nr. 45**  
 Telephon: 56008.

Dolomitin-Edelputz in allen Farben und Körnungen.  
 Dolomit-Passadenputz in weiß, grau und gelb.  
 Dolomitriesel für Spritzwurf und Gartenanlagen.  
 Betonsand.  
 Kunststein-Materialien.  
**Größte Sandwerke Österreichs.**

Der Riese der Rechenarbeit.



Die Buchhaltung wird zum Vergnügen bei Anwendung der

**„GLOGOTHEK“**

Sofortige Bilanzierung jederzeit möglich.

 Aufklärungen und Prospekte jederzeit kostenlos durch  
**GLOGOWSKI & CO., WIEN I.**

 Walfischgasse 12. Telephon Nummern 72-5-60 bis 63. 1761  
 Additions-, Buchhaltungs-, Lohnlisten-, Kalkulations- u. Fakturiermaschinen.

**HUTTER & SCHRANTZ A. G.**

 SIEBWAREN- UND FILZTUCHFABRIKEN  
**ZENTRALBÜRO: WIEN VI., WINDMÜHLG. 26**  
 FERNSPRECHER NUMMER 95-70 SERIE  
 TELEGR.-ADRESSE: HUTTERSCHRANTZ WIEN

**DRAHTGEFLECHTE, STACHELDRAHT**

 EINFRIEDUNGEN, EISENMÖBEL USW.  
 LIEFERANTEN D. GEMEINDE WIEN, DES LANDESBAUAMTES, AN DIE BEDEUTENDEN SIEDLUNGSGEMEINSCHAFTEN UND GARTENVEREINIGUNGEN USW.  
 1714 e

**PUMPEN  
 WAAGEN  
 RÖHREN**
**Garvenswerke—Wien**

ZENTRALE: MUSTERLAGER:  
 H., Handelskai 130/181 I., Schwarzenbergstr. 6/181  
 TELEPHON: 49-5-15.

Preislisten umsonst und postfrei!

**Bauunternehmung**
**H. RELLA & CO.**

Wien, VIII. Bez., Albertgasse 33  
 Telephon: 23-304, 23-305.

**Röhren**

 für  
 Gas-,  
 Wasser-,  
 Heizungs-  
 Anlagen

 schmiede- und gußeiserne,  
 Fittings, Flanschen usw.

**OTTO GRAF, WIEN**

3. Bezirk, Seidigasse Nr. 22.  
 Telephon: 96-4-56 und 96-4-57.

**L. & G. HALPHEN**

Telephon 267 Wien VI., Köstlergasse 6 Telephon 267

GENERALVERTRIEB DER

„Mercedes-Euklid“, die einzige selbsttätig arbeitende Rechenmaschine.  
 „Dalton“, die amerikanische selbstschreibende Addiermaschine mit nur 10 Tasten.  
 „Brunsviga“, die altbewährte deutsche Rechenmaschine.  
 Spezial-Reparaturwerkstätte für sämtliche Büromaschinen.

 HEISSWASSERAPPARATE / GROSS-  
 KÜCHENANLAGEN / GASKAFFEE-  
 HERDE / GASRADIATOREN  
 GASBÜGELEISEN / GAS-  
 HEIZÖFEN / GASBRAT-  
 ROHRE / GASHERDE  
 GASBADEÖFEN  
 GASKOCHER

1582

**FRIEDR. SIEMENS-WERKE**  
 AKTIENGESELLSCHAFT. UNTERNEHMUNG FÜR WÄRMETECHNIK

WIEN

 FABRIK UND ZENTRALE  
 XXI., WAGRAMERSTR. 96

TELEPHONE: 40-2-86, 40-4-68, 40-5-51

**AUSSTELLUNGSLOKAL**

WIEN IX., ALSERSTRASSE NR. 20

TELEPHON NUMMER 27-4-53



# Fürsorgeabgabe.

## Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes und der Abgabebeschwerdekommision.

### 3. Nachtrag.

#### A. Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes:

##### Abgabepflicht.

Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgenossenschaften sind abgabepflichtig. Daß es sich nur um die Fürsorgeabgabe für verwendete fremde Arbeitskräfte handelt, steht außer Streit. Die Notstandsarbeit der Siedler selbst kam unbestritten für eine Abgabebemessung nicht in Betracht. Bestritten ist nur, daß der die fremden Arbeitskräfte verwendende Arbeitgeber bei dieser Verwendung eine auf Erwerb abzielende Tätigkeit ausübt. Nun sieht aber der § 35 der Genossenschaftsstatuten (vergleiche auch die §§ 22 und 25 der Statuten) die Möglichkeit eines Reingewinnes vor, welcher vor allem zur Verzinsung der Anteile der Genossenschafter, dann zur Stärkung des Reservefonds und Hilfsfonds zu verwenden ist. Endlich wird auch in diesen Paragraphen eine Bestimmung über die Verwendung eines allfällig sich noch darüber hinaus ergebenden Restes des Reingewinnes getroffen. Damit ist aber der erwerbswirtschaftliche Charakter des Unternehmens gegeben. Ob tatsächlich ein Gewinn erzielt wird oder nicht, ist bedeutungslos, zumal, wie der Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 21. Dezember 1923, Z. 142/5/23, Nr. 13407 (A) und vom 8. April 1924, Z. A. 10/23, Nr. 13511 (A), (amtliche Sammlung), entschieden hat, ein erwerbswirtschaftliches Unternehmen schon dann anzunehmen ist, wenn die Tätigkeit nicht einmal auf Erzielung eines Gewinnes, sondern nur auf den Erwerb von Einnahmen gerichtet ist, die sich für die Deckung der Betriebskosten ausreichend erweisen und allenfalls zur Schaffung von Reserven führen können. Da bei der durch die Statuten bestimmten Art des Unternehmens der Umstand, ob ein Reingewinn oder ein Gebahrungüberschuß tatsächlich erzielt wird, nicht von Bedeutung ist, konnte es auch nicht einen Mangel des Verfahrens begründen, daß über die Behauptung der Genossenschaft, die Tätigkeit des Unternehmens bedeute derzeit eine Opferwirtschaft, keine Erhebungen durchgeführt worden sind. (Erkenntnis vom 17. Oktober 1925, Z. A. 381/4/25.)

\*

Gemäß § 1 des Gesetzes vom 4. August 1920, L.-G.- u. B.-Bl. Nr. 728, trifft die Abgabepflicht denjenigen, der im Gemeindegebiete von Wien zur Ausübung seiner auf Erwerb abzielenden Tätigkeit fremde Arbeitskraft verwendet. Diese Tätigkeit besteht im vorliegenden Falle im Betriebe einer Theaterunternehmung. Als Inhaber des Betriebes erscheint gemäß § 1 der Ministerialverordnung vom 25. November 1850, R.-G.-Bl. Nr. 454, der mit persönlicher Befugnis versehene Unternehmer. Eine Verpachtung des Theaters bedarf zu ihrer Rechtsgültigkeit der Genehmigung der Theaterbehörde. Wenn die Konzessionärinhaber zu ihrer Unterstützung einen Gesellschafter herangezogen hat, so hat sie auch auf Grund dieses Vertrages nie aufgehört, die fragliche Theaterunternehmung zu betreiben. Abgesehen davon, daß der Vertrag als privatrechtliche interne Vereinbarung nicht geeignet gewesen wäre, die rechtliche Stellung der Beschwerdeführerin als Inhaberin des Theaterbetriebes gegenüber den Behörden zu beeinflussen. Es liegen daher hinsichtlich ihrer Abgabepflicht für die im Theaterbetriebe verwendeten fremden Arbeitskräfte die Voraussetzungen des § 1 des Gesetzes über die Fürsorgeabgabe vor, ohne daß die belangte Be-

hörde bemüht gewesen wäre, eine allenfalls auf privatrechtlicher Grundlage beruhende Verpflichtung des Gesellschafters zur Zahlung der Abgabe zu berücksichtigen. An dieser Rechtslage kann auch der Umstand nichts ändern, daß die Zustellungen in Angelegenheit der Fürsorgeabgabe direkt an den Gesellschafter erfolgten, da sie an denselben als Bevollmächtigten des Unternehmers (§ 1029 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches) gerichtet waren und die rechtliche Stellung der Beschwerdeführerin als Unternehmerin des Theaterbetriebes nicht beeinflussten. (Erkenntnis vom 19. Februar 1926, Z. A. 457/25.)

##### Fremde Arbeitskraft.

Die belangte Behörde ist angeichts der Tatsache, daß die Wertkonten der angeblich stillen Gesellschafter nur Gutschriften und Abhebungen enthalten und keinerlei Buchung vorliegt, kraft deren ein bestimmter Teil der nicht behobenen Gutschriften der Verfügungsberechtigung des Kontoinhabers entzogen und als Kapitalkontoeinlage des stillen Gesellschafters bezeichnet ist, davon ausgegangen, daß die eingetragenen Gutschriften der angeblichen zwei stillen Gesellschafter nichts anderes als zur Verfügung der beiden stehende Forderungen sind und mit der Vermögenseinlage eines stillen Gesellschafters, welche die dauernde Widmung eines Kapitals, beziehungsweise sonstiger Werte für die Zwecke der Unternehmung zur Voraussetzung hat (Art. 250 ff. des Handelsgesetzbuches), nicht das mindeste zu tun haben.

Der Gerichtshof vermochte darum nicht zu erkennen, daß die Annahme der angefochtenen Entscheidung, es habe zwischen dem Beschwerdeführer und den beiden Consorten keine stille Gesellschaft bestanden, sei es auf einem nicht ordnungsmäßigen Verfahren, sei es auf einer rechtsirrtümlichen Anschauung beruhe.

Weiters ist außer Zweifel gestellt, daß beide der Firma tatsächlich Dienste leisten und daß sie einen 50 prozentigen, beziehungsweise 25 prozentigen Anteil am Reingewinne erhalten, wogegen der Bestand eines Gesellschaftsverhältnisses zwar behauptet, nicht aber erwiesen wurde und überdies für das behauptete Gesellschaftsverhältnis, soweit überhaupt bestimmte Angaben gemacht wurden, ein juristischer Inhalt angegeben wurde, der mit den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches in Widerspruch gerät. Wenn die Behörde unter diesen Umständen das Vorliegen des Tatbestandes des § 1 des Gesetzes vom 4. August 1920, n.ö. L.-G.- u. B.-Bl. Nr. 728, angenommen hat, demzufolge an die Gemeinde Wien eine Abgabe zu entrichten hat, wer im Gemeindegebiete Wien zur Ausübung seiner auf Erwerb abzielenden Tätigkeit eine fremde Kraft verwendet, konnte der Gerichtshof hierin eine Gesetzwidrigkeit nicht erblicken. Denn es genügt nach der Fassung dieser Bestimmungen für die Abgabepflicht die Tatsache, daß ein Unternehmer sich für den Zweck seiner Erwerbstätigkeit einer fremden Arbeitskraft bedient, es ist aber nicht, wie die Beschwerde vermeint, außerdem erforderlich, daß die Verwendung auf Grund eines förmlichen Dienstvertrages erfolge. (Erkenntnis vom 25. September 1925, Z. A. 208/4/25.)

\*

Unbestritten ist, daß Frau W. eine selbständige gewerbeberechtigte Handelsagentin ist, die schon seit Jahren Verkaufsgeschäfte der beschwerdeführenden Firma vermittelt, daß sie auf dem Wiener Plage Geschäfte in gleichartigen Erzeugnissen für eine andere Firma nicht



vermitteln darf, daß der Frau W. vertretende Sohn gemeinschaftlich mit einem Vertreter der beschwerdeführenden Firma an Besprechungen der Großhändler, die Kunden der beschwerdeführenden Firma sind, nicht nur im eigenen Interesse, sondern auch im Auftrage der beschwerdeführenden Firma teilnimmt, ferner, daß für die Genannte ein Provisionskonto geführt und halbjährig abgerechnet wird. Desgleichen wurde auch von dem Sohne der Frau W. zugegeben, daß er gelegentlich seiner geschäftlichen Anwesenheit in der Tschechoslowakei — er vertritt hinsichtlich anderer Erzeugnisse auch andere Firmen — auch Inkassist für die beschwerdeführende Firma übernimmt.

Dieser Tatbestand gibt aber auch eine ausreichende gesetzliche Grundlage für die Einhebung der Fürsorgeabgabe. Frau W. kann nicht als eine von der beschwerdeführenden Firma wirtschaftlich unabhängige, mit der beschwerdeführenden Aktiengesellschaft als selbständige Unternehmerin mit Unternehmerisiko nur in Geschäftsverbindung stehende Handelsagentin angesehen werden. Die in der Beschwerde herangezogenen Beispiele des Spediteurs und des Dienstmannes sind mit Rücksicht darauf, daß hier die Eigenschaft eines selbständigen Unternehmers vorliegt, die — wie gezeigt — bei Frau W. fehlt, als Parallele unzutreffend. Welche Stelle Frau W. nach Gewererecht einnimmt und welches die Behandlung nach erwerbsteuerrechtlichen Normen ist, kommt hier nicht in Betracht. (Erkenntnis vom 17. November 1925, Z. A 233/4/25.)

Bei einer Leichenbestattungsunternehmung bildet die Beistellung von Musik und Gesang einen wesentlichen Bestandteil des Bestimmungsauftrages, den die Firma als Unternehmerin gegen eine bestimmte Summe entgegennimmt.

Die Firma bedient sich bei Ausführung dieses Bestimmungsauftrages geeigneter Personen, die dadurch dem Erwerbzzwecke der Beschwerdeführerin dienstbar werden. Diese Personen erscheinen dadurch — wenn auch nur vorübergehend — wirtschaftlich dem Erwerbunternehmen eingegliedert.

Im Sinne des § 1 des Fürsorgeabgabegesetzes und im Sinne der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes muß gesagt werden, daß die Beschwerdeführerin die hier in Betracht kommenden Personen zur Ausübung ihrer auf Erwerb abzielenden Tätigkeit als fremde Arbeitskraft verwendet. Es ist vollkommen unentscheidend, ob die Zusammenstellung der Musiker oder Sänger durch die Firma selbst, oder durch von ihr beauftragte Personen erfolgt, auf die Rechtsform der Inanspruchnahme dieser Personen kommt es nicht an, sondern nur darauf, daß sie als fremde Arbeitskraft den Betriebserfolg auslösen helfen. (Erkenntnis vom 16. November 1925, Z. A 348/3/25.)

Die Beschwerdeführerin irrt, wenn sie als Voraussetzung für eine Fürsorgeabgabepflicht ein dauerndes Dienstverhältnis und eine dienstliche Unterordnung ansieht. Es genügt, wenn der Zahlungsempfänger vom Wirtschaftsorganisatorischen Standpunkte aus als in die Erwerbsorganisation des Unternehmers eingegliedert, anzusehen ist. Diese Eingliederung muß durchaus nicht eine dauernde sein, keine Bestimmung des Fürsorgeabgabegesetzes spricht dies aus. Es ist demnach durchaus im Sinne des Gesetzes, wenn im Artikel I, Absatz 5 der Vollzugsanweisung der niederösterreichischen Landesregierung vom 13. Oktober 1920, L.-G. und V.-Bl. Nr. 780, unter fremder Arbeitskraft auch jene Arbeitskraft verstanden wird, welche gegen Entgelt auch nur vorübergehend verwendet wird. (Erkenntnis vom 9. November 1925, Z. A 467/3/25.)

Das Fixum, das der offene Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft bezieht, unterliegt der Fürsorgeabgabe.

Wenn die Beschwerde meint, daß es nicht angehe, die Rechtsstellung des offenen Gesellschafters vom wirtschaftlichen Gesichtspunkte aus zu beurteilen, so kann dieser Anschauung nicht beigegeben werden. Im vorliegenden Falle handelt es sich nicht um die handelsrechtliche Bedeutung des Rechtsverhältnisses der Gesellschafter untereinander und um das Rechtsverhältnis der Gesellschaft zu dritten Personen, sondern um die Feststellung der wirtschaftlichen, für die Abgabebemessung wesentlichen Verhältnisse. Der Abschluß eines förmlichen Dienstvertrages ist keine wesentliche Voraussetzung dafür, daß man ein

Angestelltenverhältnis als gegeben erachten kann. (Siehe Erkenntnis dieses Gerichtshofes vom 3. Juni 1924, Z. A 54/24/5.) Ausreichend ist, daß die fremde Arbeitskraft in den Dienst des Erwerbunternehmens eingestellt, ihm organisatorisch eingegliedert erscheint.

Wenn schließlich die Beschwerde darauf hinweist, daß im vorliegenden Falle auch deshalb von einer fremden Arbeitskraft nicht gesprochen werden kann, weil der wirtschaftliche Effekt der Tätigkeit des offenen Gesellschafters auch ihm zugute komme, so ist hiezu zu bemerken, daß letztere Tatsache allerdings richtig ist. Das Fixum aber, welches er bezieht, kann nicht als Entgelt aufgefaßt werden, das er sich selbst für die ihm zugute kommende Tätigkeit zahlt, sondern dieses Entgelt bildet unter allen Umständen eine Betriebsauslage des Kollektivunternehmens, das eben ein Unternehmen der Gesamtheit der Gesellschafter ist, demgegenüber er als fremde Arbeitskraft im Sinne des Fürsorgeabgabegesetzes anzusehen ist. (Erkenntnis vom 15. September 1925, Z. A 500/4/25.)

Ein Gesellschafter (Kommanditist) kann vertragsmäßig zu der Gesellschaft auch in ein Dienstverhältnis treten und hat sodann, wenn auch nicht im Sinne des gewöhnlichen Sprachgebrauches, so doch im steuerrechtlichen Sinne als fremde Arbeitskraft zu gelten. Insofern die Beschwerde den Bestand eines Dienstverhältnisses mit dem Hinweise bestreitet, daß J. B. mit zehn Prozent am Gewinn und Verlust beteiligt ist und diese seine Beteiligung nur einem Gesellschaftsverhältnisse entsprechen, so ist darauf hinzuweisen, daß ihm diese Beteiligung nicht nur in seiner Eigenschaft als Kommanditist, sondern ausdrücklich auch für seine Tätigkeit im Dienste der Gesellschaft eingeräumt wurde. (Zu vergleichen § 14 des Angestelltengesetzes vom 11. Mai 1921, V.-G.-Bl. Nr. 292.) Wenn auch kraft dieser Vereinbarung J. B. ungeschädigt seiner Tätigkeit unter Umständen Gefahr läuft, nicht nur keine Entlohnung zu erhalten, sondern auch die Verluste der Gesellschaft bis zu zehn Prozent mittragen zu müssen, so darf doch nicht übersehen werden, daß ganz abgesehen davon, daß er als Gesellschafter auch an dem Verluste teilzunehmen hat, auch eine derartige Vereinbarung über die Entlohnung nach dem Gesetze nicht als unzulässig und mit dem Wesen einer Entlohnung im Widerspruch stehend angesehen werden kann (zu vergleichen das Erkenntnis vom 3. Jänner 1924, Z. A 281), weil eine solche Vereinbarung vor allem den Zweck verfolgt, den Angestellten im eigenen Interesse zur Entfaltung einer möglichst eifrigen und erprießlichen Tätigkeit für die Gesellschaft anzuspornen und etwaige Verluste in einzelnen Jahren durch reiche Gewinne in anderen Jahren leicht ausgeglichen werden können.

Da der zehnpromzentige Gewinnanteil dem J. B. nicht nur für seine Einlage, welche in keinem Verhältnisse zum Vermögen der Gesellschaft steht, sondern hauptsächlich für seine Tätigkeit im Geschäfte zufließt, so hat die belangte Kommission mit Recht fünf Prozent von den Bezügen des J. B. als Entgelt für seine Dienstleistung im Geschäfte angenommen und hievon die Fürsorgeabgabe bemessen. (Erkenntnis vom 5. Februar 1926, Z. A 474/25.)

Das Wesen einer stillen Gesellschaft besteht darin, daß jemand sich an dem Betriebe des Handelsgewerbes eines anderen mit einer Vermögenseinlage gegen Anteil am Gewinn und Verlust beteiligt. Inhaber des Handelsgewerbes blieb J. G.; derselbe wurde daher Eigentümer der Einlage des stillen Gesellschafters. Wenn im Gegenseite hiezu im bezogenen Uebereinkommen bestimmt wurde, daß die stille Gesellschafterin berechtigt und verpflichtet sei, die Geschäfte gleich einem offenen Handelsgesellschafter in derselben Weise wie J. G. zu betreiben und daß ihr in Ansehung der Geschäftsführung sämtliche Befugnisse zustehen, die das Gesetz einem offenen Handelsgesellschafter zuerkennt, wenn weiter die stille Gesellschafterin ihrem Gatten K. H. im Einverständnis mit J. G. diese ihre Rechte übertrug, so kann beim Bestande der stillen Handelsgesellschaft, der niemals besritten wurde, nur angenommen werden, daß sich J. G. zur Ausübung seiner auf Erwerb abzielenden Tätigkeit einer fremden Arbeitskraft bedient; denn eine solche ist nach dem Wesen der stillen Gesellschaft im vorliegenden, besonderen Falle die stille Gesellschafterin, beziehungsweise ihr Gatte. Eine solche Tätigkeit ist aber im



Sinne des § 1 des Fürsorgeabgabegesetzes auf Seite des Unternehmers abgabepflichtig.

Die Einwendung, daß eine Fürsorgeabgabe nur dann zu bezahlen ist, wenn ein Entgelt bezahlt wird, daß aber ein solches tatsächlich nicht vereinbart worden sei, und darum anzunehmen wäre, daß K. H. seine Dienste unentgeltlich leiste, erledigt sich damit, daß das Entgelt nach § 3 des bezogenen Gesetzes die Bemessungsgrundlage für die Abgabe bildet und daß daher dort, wo kein Entgelt bezahlt wird, eine Abgabe nicht bemessen werden kann. Allein es ist im Sinne des § 1152 des a. b. G.-B. nicht notwendig, daß im Vertrage ein Entgelt bestimmt wird. Da die Unentgeltlichkeit der Dienstleistung des K. H. nicht ausdrücklich vereinbart worden ist, so gilt ein angemessenes Entgelt als bedungen. Von dieser Rechtsvermutung ausgehend, war die angefochtene Entscheidung befugt, auszusprechen, daß zwar jener Teil der Entnahmen, der sich als Gewinnbezug aus der Einlage der stillen Gesellschafterin darstellt, abgabefrei ist, daß aber jener Teil, der als Entgelt für die von K. H. geleisteten Dienste in den Entnahmen enthalten ist, der Abgabe zu unterziehen ist. (Erkenntnis vom 5. Februar 1926, Z. A 646/25.)

#### Bemessungsgrundlage.

Die den Angestellten anlässlich des Außendienstes gewährten Uebernachtungsgebühren unterliegen der Fürsorgeabgabe.

Auch die Uebernachtungsgebühren dienen zur Bestreitung eines persönlichen Bedürfnisses des Angestellten, nämlich des Wohnbedürfnisses, wobei es ganz belanglos ist, daß der Angestellte einen festen Wohnsitz hat, den er nur zeitweilig verläßt.

Der rechtliche Charakter der Uebernachtungsgebühr wird dadurch nicht verändert.

Ferner ist es unerheblich, daß durch den Ersatz der tatsächlichen Nächtigungskosten der Angestellte keinerlei Ersparnisse erziele. Auch dieser Umstand kann die Tatsache nicht beseitigen, daß die kritische Gebühr eine Zuwendung des Arbeitsgebers darstellt, die zur Befriedigung eines persönlichen Bedürfnisses des Angestellten dient.

Es kann daher der Rechtsanschauung nicht zugestimmt werden, daß sich die Nächtigungsgebühren als Geschäftskosten der Dienstgeber darstellen. Daß diese Gebühren durch einen Dienstauftrag des Dienstgebers hervorgerufen wurden, durch den Auftrag zur Reise, kann doch nicht entscheidend sein. Dasselbe Schicksal teilen sie mit den Reisepächtern, die ebenfalls fürsorgeabgabepflichtig sind. (Erkenntnis vom 16. April 1924, Z. A 233/23/3). Im übrigen ergeht doch dieser Dienstauftrag im Rahmen des Dienstverhältnisses und stellen sich die verschiedenen dienstlichen Gebühren eben als Entgelt für die Dienstleistung dar. Es kann daher nicht gesagt werden, daß die angefochtene Entscheidung gesetzwidrig ist.

Das Moment der Bereicherung im Sinne der Beschwerde ist, wie aus dem Erkenntnis vom 17. Jänner 1924, Z. A 225/23/3, hervorgeht, keine Voraussetzung der Abgabepflicht. (Erkenntnis vom 9. November 1925, Z. A 404/2/25.)

\*

Für den Bestand der Fürsorgeabgabe ist es unentscheidend, daß die Monteure, die Zulagen beziehen, am Sitze der Betriebsstätte eine Wohnung haben und ihren Haushalt führen und daß es sich um Sätze handelt, mit denen kaum das Auslangen für die tatsächlichen Auslagen gefunden werden kann, so daß die Monteure aus diesen Zulagen keine Vorteile ziehen. (Erkenntnis vom 16. November 1925, Z. A 395/3/25.)

\*

Es ist zweifellos, daß die Reisegebühren für den Dienstnehmer einen wirtschaftlichen Vorteil bedeuten und einen Teil der Lohnsumme darstellen, weil der Dienstnehmer, der an seinem ständigen Dienstort von seinem fixen Gehalt leben muß, auf der Reise, wenn mit derselben auch ein Mehraufwand für die Lebensbedürfnisse verbunden ist, Beträge zugewendet erhält, mit denen er seine Verpflegung an auswärtigen Orten voll decken kann, so daß er für seine Bedürfnisse aus seinem fixen Lohn wesentliche Ausgaben nicht zu bestreiten hat. Diese Reisevergütungen stellen zwar eine Betriebsauslage des Geschäftsinnehmers dar, sie bilden aber keineswegs eine Sachauslage, da sie

den Reisenden zur Befriedigung ihrer Lebensbedürfnisse zukommen. (Erkenntnis vom 19. Dezember 1925, Z. A 653/25.)

\*

Die Bereicherung des Arbeitnehmers ist keineswegs Voraussetzung für die Abgabepflicht der Reiseverpflegungskosten und Nächtigungsgebühren. Der Ausdruck Bereicherung im Verwaltungsgerichtshofers Erkenntnis vom 18. November 1922, Z. 9345, betreffend die Abgabepflicht von Beträgen, die die beschwerdeführende Aktiengesellschaft der Betriebsküche ihrer Anstalt zur Deckung ihres Defizits zugewendet hatte, soll nicht mehr bedeuten, als daß durch die Widmung des Unternehmers den Angestellten etwas zuzufleßen müsse. Wie in den Erkenntnisgründen ausgeführt wurde, würde sich eine solche Bereicherung als Speisekostenbeitrag darstellen.

Wenn aber zum Beispiel der Angestellte seine Speisen bezahlt und für das Gebärungsdefizit nicht aufzukommen hat, dann bedeutet die Zuwendung des Unternehmers für den Angestellten keine Bereicherung, keine Einnahmsquelle.

Bei dieser Sachlage kann aus dem angeführten Erkenntnis doch nicht der Schluß gezogen werden, daß die Voraussetzung der Fürsorgeabgabe eine Bereicherung in dem Sinne sei, daß dem Angestellten nach Deckung seiner Auslagen noch ein Betrag erübrigen müsse, durch den er sich bereichere. (Erkenntnis vom 8. Jänner 1926, Z. A 525/25.)

\*

Gemäß § 3 des Gesetzes vom 4. August 1920, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 728, ist die Bemessungsgrundlage für die Fürsorgeabgabe die geleistete Lohn(Gehalts)summe und gilt als Lohnsumme die Gesamtheit aller in Geld- oder Geldeswert bestehenden Bezüge der Arbeiter und Angestellten eines Betriebes mit Einschluß des Mietwertes von Naturalwohnungen und sonstiger Leistungen des Arbeit(Dienst)gebers, die dem Arbeit(Dienst)nehmer auf Grund des Arbeit(Dienst)vertrages oder auf Grund besonderer Zuwendungen zukommen. In die als Bemessungsgrundlage dienende Lohnsumme ist gemäß Artikel III der Vollzugsanweisung alles einzubeziehen, was der Arbeit(Dienst)nehmer für seine Arbeits(Dienst)leistung auf Grund seines Arbeit(Dienst)vertrages oder ohne einen rechtlichen Anspruch infolge besonderer Zuwendungen von seinem Arbeit(Dienst)geber erhält. Darans folgt, daß alle jene Beträge in die Bemessungsgrundlage nicht einzubeziehen sind, die dem Arbeit(Dienst)nehmer nicht für seine Dienstleistung, sondern nur deshalb von Seite des Arbeit(Dienst)gebers zukommen, weil er bei seiner Dienstleistung Auslagen bestritten hat, die sich als Betriebskosten des Unternehmers darstellen, wie Auslagen für Bahn- und Wagenfahrten, Geschäftsbriefe und Trinkgelde im Interesse des Unternehmers, Fracht- und Zollgebühren für Waren und Ähnliches.

Mit Rücksicht auf diesen Charakter der Lohn(Gehalts)bezüge der Arbeiter und Angestellten kann dem Worte „Bezüge“ in dem Fürsorgeabgabegesetze nicht die gleiche Bedeutung zukommen, wie im Gesetze vom 23. Jänner 1914, R.-G.-Bl. Nr. 13, betreffend die Lantienabgabe, weshalb auch die in der Gegenchrift der belangten Behörde enthaltene Berufung auf das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 24. September 1924, F. 4, Sammlung Nr. 13215 (F), sich als verfehlt erweist.

Im gegebenen Falle ist unbestritten, daß die Reisenden der beschwerdeführenden Firma bei ihren Reisen aus den ihnen bewilligten Provisionen auch alle jene Auslagen decken müssen, die sich nach den vorstehenden Ausführungen als Betriebskosten des Unternehmers darstellen, allerdings lassen sich diese Auslagen nicht ziffermäßig feststellen, weil die Reisenden hierüber der Firma gegenüber zu keiner Abrechnung verpflichtet sind; jedoch dieser Umstand allein kann der Durchführung des Gesetzes nicht hinderlich sein, weil die Höhe dieser Kosten, wie der Verwaltungsgerichtshof in einem ähnlichen Falle, und zwar hinsichtlich der Reisetagegelder in dem Erkenntnis vom 16. April 1924, Z. A 233/23, Sammlung Nr. 13517 A, durch Billigung der in der damals angefochtenen Entscheidung vertretenen Rechtsanschauung ausgesprochen hat, auf Grund der Erfahrungen ermittelt werden kann.

Es ist daher die Rechtsanschauung der belangten Behörde, daß bei Pauschalbeträgen, als welche sich die von der beschwerdeführenden Firma ihren Reisenden zuerkannten Provisionen darstellen, die Ausschreibung der Betriebskosten des Unternehmers bildenden Beträge



unzulässig sei, eine irrige. (Erkenntnis vom 18. Jänner 1926, Z. A 619/25.)

Aber auch die Einwendung der Beschwerde, daß die Kosten für die auswärtigen Nächtigungen der Reisenden einschließlich der aus diesem Anlasse gezahlten Trinkgelder nur tatsächliche Auslagen des Dienstnehmers darstellen, die gemäß Artikel III der Vollzugsanweisung der Fürsorgeabgabe nicht unterliegen, vermochte der Verwaltungsgerichtshof nicht als begründet zu erkennen, da die Nächtigungskosten einem persönlichen Bedürfnisse der Reisenden dienen. Wenn die Beschwerde dem gegenüber einwendet, daß das persönliche Bedürfnis des Reisenden nach einer Unterkunft und Ruhestätte bereits durch die Bereithaltung einer Wohnung am ständigen Wohnsitz gedeckt sei und daher die Nächtigung an einem anderen Orte nur auf das Bedürfnis des Dienstgebers zurückzuführen sei, so ist darauf zu erwidern, daß auch andere Angestellte sich in einer ähnlichen Lage befinden können wie Reisende, wenn sie nämlich aus Dienstrücksichten gezwungen sind, ihren Aufenthalt am Sitze des Unternehmens zu nehmen, ihre Familien aber an einem anderen Orte in der bisherigen Wohnung zurückzulassen, weil sie am Dienstorte für ihre Familien keine Wohnung finden können. Und doch wird man in diesem Falle nicht sagen können, daß der erhöhte Bezug, den sie mit Rücksicht auf die besondere Teuerung der Lebenshaltung am Dienstorte, insbesondere aber zur Deckung der erhöhten Auslagen für das Wohnungsbedürfnis erhalten, etwa zum Teile nicht die Merkmale eines Dienstlohnes an sich tragen, weil für ihr Wohnungsbedürfnis bereits anderweitig vorgesorgt sei und die Beschaffung einer Unterkunft am Dienstorte nur dem Bedürfnisse des Dienstgebers entspringe; denn in der Bestimmung des Dienstlohnes, die Kosten der Lebenshaltung (Wohnung, Verpflegung und Kleidung) des Dienstnehmers zu decken, tritt auch dann keine Aenderung ein, wenn der Dienstlohn zu dem Zwecke erhöht wird, um die aus welchem Grunde immer erhöhten Kosten der Lebenshaltung zu decken. Infolgedessen müßte auch eine besondere Zulage zur Befriedigung des Wohnungsbedürfnisses am Dienstorte sich als ein Bestandteil des Dienstlohnes darstellen (zu vergleichen das Erkenntnis vom 27. Februar 1911, Z. 11061, Sammlung 8053 A) und müssen auch die Mehrauslagen, die einem Reisenden für seine Lebenshaltung insofern erwachsen, als er neben seiner ständigen Wohnung oft noch ein weiteres Nachtlager aufzunehmen genötigt ist, als zur Deckung eines persönlichen Bedürfnisses aufgewendet, angesehen werden und stellt die Vergütung dieser Mehrauslagen durch eine besondere Zulage oder durch eine dementsprechende Bemessung des Taggelbes einen Bestandteil des Dienstlohnes dar. (Zu vergleichen das Erkenntnis vom 3. Juli 1896, Z. 3949, B 9833.) (Erkenntnis vom 5. Februar 1926, Z. A 577/25.)

#### Verfahren.

Die Behörde ist im Rechte, wenn sie ausspricht, daß die Erklärung des Direktors, es handle sich in den strittigen Fällen nicht um Provisionen für die Vermittlung von Geschäftsaufträgen, sondern um Gratifikationen an Angestellte fremder Unternehmungen zum Zwecke der Erlangung von Lieferungsaufträgen, für sie nicht maßgebend sein könne, da die Behörde selbst die Qualifikation der betreffenden Zuwendungen vorzunehmen hat. Da indessen die Firma die Bekanntgabe der Personen, welchen jene Zuwendungen zugekommen sind, verweigert hat, so kann sie sich nicht für beschwert erachten, wenn die Behörde diese nicht aufklärten Post den Provisionscharakter zuerkannt und daher auch die erwähnte Summe der Fürsorgeabgabebemessung unterworfen hat. Nur nebenbei sei bemerkt, daß der Vertreter des verantwortlichen Geschäftsführers der Firma im Abgabestrafverfahren von „Schmiergeldern für die Vermittlung von Geschäftsaufträgen“ gesprochen hat. (Erkenntnis vom 9. November 1925, Z. A 467/3/25.)

B. Rechtsprechung der Abgabenbeschwerdekommision, soweit deren Rechtsanschauung nicht schon in den unter A angeführten Erkenntnissen des Verwaltungsgerichtshofes enthalten ist.

#### Abgabepflicht.

Nach § 8 der Ausgleichsordnung bleibt der Schuldner prinzipiell über sein Vermögen verfügungsberechtigt, es kommt ihm

somit volle Handlungs- und Prozeßfähigkeit zu. Er ist insbesondere grundsätzlich befugt, alle zum gewöhnlichen Geschäftsbetriebe gehörigen Geschäfte ohneweiters vorzunehmen, wenn er auch in gewissen Fällen der Zustimmung des Ausgleichsverwalters bedarf. Damit ist aber nicht gesagt, daß der Ausgleichsverwalter diese Geschäfte an Stelle des Schuldners vorzunehmen hätte oder zu deren Vornahme befugt wäre. Es bleibt somit im Wesen der Geschäftsbetrieb des Schuldners durch das Ausgleichsverfahren unberührt. Selbst wenn der Ausgleich zur Liquidierung des Unternehmens führt, schließt diese den Betrieb um des Erwerbes willen nicht aus. Nach Artikel 137 H.-G.-B. haben die Liquidatoren laufende Geschäfte zu beenden, die Verpflichtungen der aufgelösten Gesellschaft zu erfüllen, die Forderungen derselben einzuziehen und das Vermögen der Gesellschaft zu verfilbern. Zur Beendigung schwebender Geschäfte können die Liquidatoren auch neue Geschäfte eingehen. Alle diese Tätigkeiten sind aber auf Erwerb gerichtet. Wenn daher zu diesen Tätigkeiten fremde Arbeitskräfte verwendet werden, unterliegen ihre Bezüge gemäß § 1 des Gesetzes der Fürsorgeabgabe.

Ein Verein, der statutenmäßig die Interessen eines bestimmten Industriezweiges in jeder Hinsicht zu vertreten hat und deshalb eine Tarifberatungsstelle und ein Frachtenrevisionsbureau unterhält und für die Inanspruchnahme das gleiche Entgelt verlangt, wie andere gleichartige Erwerbsunternehmungen, übt einen Erwerb aus, auch wenn dormalen die Einnahmen aus diesem Bureau die Regien nicht vollständig decken.

Auch ein Unternehmen in Gründung ist ein auf Erwerb gerichtetes Unternehmen, weil auch die vorbereitenden Tätigkeiten auf den künftigen Erwerb hinzuzielen.

Eine ausschließlich Darlehensgeschäfte betreibende Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft, die in ihrem Statut die Bestimmung hat, daß das Höchstmaß der Dividende 5 Prozent nicht übersteigen darf, verteilt satzungsgemäß nur bestimmte Gewinne und unterliegt daher nur der  $4\frac{1}{10}$ prozentigen Fürsorgeabgabe.

Wenn ein Verband zur Verbilligung der Bedingungen im Geldleihgeschäfte Warenwechsel von Angehörigen der ihm angeschlossenen Korporationen zur Versorgung des *Weschjelekompts* übernimmt, unterliegt er der  $8\frac{1}{2}$ prozentigen Abgabe.

Wenn eine Hypothekenversicherungsgesellschaft die von ihr versicherten Kredite nur gegen Ersatz der Barauslagen vermittelt, so unterliegt sie doch der  $8\frac{1}{2}$ prozentigen Abgabe, da die Kosten für die durch die Vermittlungstätigkeit erhöhten Personallasten und für die sonstigen Betriebskosten in den Bruttoprämien enthalten sind, und dadurch die unterste Grenze der Erwerbstätigkeit, nämlich die Regiedeckung, erreicht ist.

Wenn die in den Statuten vorgesehene Vereinstätigkeit allen Mitgliedern gleichmäßig und kostenlos zugute kommt, kann man nicht davon sprechen, daß der Verein eine auf Erwerb abzielende Tätigkeit entfaltet.

Eine Trennung der Betriebe nach  $4\frac{1}{10}$ prozentiger und  $8\frac{1}{2}$ prozentiger Abgabe kann nur dann eintreten, wenn nachgewiesen wird, daß die beiden Gruppen von Betrieben in örtlich getrennten Lokalitäten ausgeübt werden, eine separate Buchführung und auch eventuell getrennte Berechtigungen vorhanden sind, kurz und gut, wenn die beiden Gruppen eine gewisse Selbständigkeit besitzen.

Wenn ein Versicherungsverband einen Erwerb für sich selbst nicht erzielt, so dient er doch dem Erwerbe der angeschlossenen Versicherungsgesellschaften und wird dadurch dieser Erwerb auch Erwerb des Verbandes.



### Fremde Arbeitskraft.

Ist ein Fachgelehrter verpflichtet, jederzeit auf Verlangen einer Unternehmung für ein bekanntgegebenes Thema die Literatur zusammenzustellen und einen Auszug aus ihr zu verfassen, so unterliegt sein Honorar der Fürsorgeabgabe, mag auch die Inanspruchnahme dieser Arbeitskraft nur zeitweilig geschehen.

Der Techniker oder die Hilfsperson kann zum behördlich autorisierten Zivilingenieur niemals im Verhältnis eines Gesellschafters stehen, da die Zivilingenieure ihrem Geschäfte persönlich vorzustehen haben, ihnen allein die Leitung und die ausschließliche persönliche Verantwortung in allen ihren Geschäften zukommt.

Wenn die Gemeinschaftler einer Erwerbsgesellschaft nach bürgerlichem Gesetzbuche ganz wie Angestellte im Gemeinschaftsbetriebe tätig sind, ein Betriebskapital überhaupt nicht vorhanden und auch das Anlagekapital ganz unbedeutend ist, so tritt der Gemeinschaftler den anderen Gemeinschaftlern gegenüber als fremde Arbeitskraft auf, da die Erwerbsgesellschaft nach bürgerlichem Gesetzbuche nicht eine mit juristischer Persönlichkeit ausgestattete Vereinigung ist. Es unterliegt daher in Analogie des § 95, lit. k P.-St.-G., bei diesem Gemeinschaftsverhältnisse jener Teil der Bezüge der Gemeinschaftler der Fürsorgeabgabe, der dem Marktwerte dieser Arbeitsleistung entspricht und ist der übrige Teil der Bezüge als Gewinnbeteiligung von der Abgabe frei zu lassen.

Die Bezüge von Genossenschaftlern unterliegen soweit der Fürsorgeabgabe, als sie Lohncharakter haben, die etwa in den Bezügen enthaltenen Gewinnanteile sind abgabefrei.

Von einer Delcredere-Haftung eines Provisionsagenten kann nur dann die Rede sein, wenn dem Provisionsagenten Unternehmerqualität zukommt, daher insbesondere dann, wenn er die von ihm gesammelten Aufträge nach seinem Belieben den mit ihm in Geschäftsverbindung stehenden Geschäftsleuten zuteilen kann. In diesem Falle hat er aber auch das ganze Risiko des Geschäftes zu tragen. Weiters darf für ihn auch kein Konkurrenzverbot bestehen und dürfen ihm seitens der Unternehmer auch keine Weisungen gegeben werden, denn das sind Merkmale, die trotz Haftung für einen Schaden auf ein Angestelltenverhältnis schließen lassen. Aus der Tatsache, daß der Vertreter eine teilweise Haftung übernimmt, kann noch nicht abgeleitet werden, daß er selbständiger Gewerbetreibender ist, denn ein selbständiger Gewerbetreibender muß für seine Geschäfte die volle Haftung tragen. Bemerkt wird, daß auch Angestellte verpflichtet werden können, eine Haftung zu übernehmen, wie zum Beispiel Kassiere, Inkassanten, die dazu in der Regel auch noch eine Kaution zu stellen haben. Aus dem gegebenen Tatbestande geht aber hervor, daß der Provisionsagent dem beschwerdeführenden Unternehmen organisatorisch als fremde Arbeitskraft eingegliedert ist.

Der einzige Gesellschafter einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist vom wirtschaftlichen Standpunkt aus selbst und nicht eine von ihm verschiedene dritte Person der Unternehmer der formell von der Gesellschaft m. b. H. betriebenen Firma und kann daher nur der einzige Gesellschafter selbst als Rechtsobjekt der Unternehmung angesehen werden. Der einzige Unternehmer einer Firma kann aber mit sich selbst keinen Dienstvertrag abschließen und daher auch nicht sein eigener Angestellter sein. Dasselbe gilt, wenn sich sämtliche Geschäftsanteile einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung in den Händen der Ehegatten befinden.

Die Trägerlöhne oder Waggelder, die der Käufer der Ware zu entrichten hat, sind nicht beim Käufer der Abgabe zu unterziehen.

Die in einer Anstalt untergebrachten Leute, die für die beschwerdeführende Firma Arbeiten verrichten, sind mittelbar

als Angestellte dieser Firma aufzufassen. Von den an die Anstalt ausbezahlten Beträge entfällt aber ein Teil auf Regien dieser Anstalt, die sich mittelbar als Geschäftskosten der abgabepflichtigen Firma darstellen und daher als Abzugspost zulässig sind.

Den gepflogenen Erhebungen zufolge teilen die Börsenagenten die von ihnen gesammelten Aufträge den mit ihnen in Geschäftsverbindung stehenden Geschäftsleuten zu. Ein Konkurrenzverbot besteht für sie nicht. Weisungen mit Ausnahme der Ordre zu kaufen oder zu verkaufen erhalten sie weder vom Käufer noch vom Verkäufer. Da sie auch mit dem Unternehmen nicht in einem Dauerverhältnis stehen, können sie wohl nicht als fremde Arbeitskräfte im Sinne des § 1 des Fürsorgeabgabegesetzes angesehen werden, und wird daher der Beschwerde stattgegeben. Diese Rechtsauffassung findet auch im § 4 der Bestimmungen für den Geschäftsverkehr an der Börse für landwirtschaftliche Produkte in Wien (Wfance) ihre Stütze, der lautet: „Schließt ein nicht als Handelsmäkler beideter Agent im Namen und für Rechnung eines bekannten Auftraggebers ein Geschäft an der Börse für landwirtschaftliche Produkte in Wien oder mit schriftlicher (schlußbrieflicher) Unterwerfung unter das Schiedsgericht dieser Börse ab, so haftet er aus diesem Geschäfte so lange, bis er den direkten Austausch von Schlußbriefen zwischen den Vertragsteilen bewerkstelligt oder den Nachweis erbracht hat, daß er zum Geschäftsabschlusse an der Börse oder mit schriftlicher Unterwerfung unter das Schiedsgericht dieser Börse im Namen und für Rechnung des namhaft gemachten Auftraggebers ermächtigt war. Die vollzogene Ablieferung der Ware oder eine dieser gleichzuhaltende Vertragserfüllung befreit den geschäftsvermittelnden Agenten unter allen Umständen von seiner Haftpflicht. Den Austausch ordnungsmäßiger Schlußbriefe zwischen den Vertragsteilen sind sowohl diese wie der Geschäftsvermittler zu fordern berechtigt.“

### Bemessungsgrundlage.

Auch das gemäß § 8 des Angestelltengesetzes über die gesetzlich vorgeschriebene Zeit bezahlte Entgelt bei Dienstverhinderung unterliegt als besondere Zuwendung der Fürsorgeabgabe.

Von dem Betrage, den ein Unternehmen zur Herstellung und Unterstützung einer für seine Angestellten bestehenden Gemeinschaftsküche leistet, sind jene Posten der Abgabe zu unterziehen, durch die der Speisekostenbetrag, den die Angestellten sonst zu bezahlen hätten, eine Verminderung erfährt.

Vergütungen der Uebersiedelungskosten eines neu aufgenommenen Beamten unterliegen als besondere Zuwendung der Abgabe.

Das neben dem Krankengelde den Angestellten für die Zeit der Krankheit zukommende Entgelt ist abgabepflichtig.

Die dem im Geschäftsbetriebe tätigen Sohne gewährte Beistellung der Kost und des Quartieres aus den Haushaltsentnahmen des Vaters also ohne Belastung des Betriebspfeifenkontos, begründet nicht die Abgabepflicht.

Für die Fürsorgeabgabepflicht ist es ohne Belang, wenn die Zahlung der Gehälter von Seite einer dritten Person erfolgt, entscheidend hierfür ist nur, daß die Gehälter in Ausübung einer auf Erwerb abzielenden Tätigkeit von wem immer an fremde Arbeitskräfte ausbezahlt wurden. Derjenige, der die fremde Arbeitskraft zu seinem Erwerbe benützt, ist abgabepflichtig.

Bei Naturalbezügen sind die Gestehungskosten aus dem Verkaufspreise abzüglich des erzielten Gewinnes zu ermitteln, so daß auch die Manipulationspfeifen als zu den Gestehungskosten gehörend, anzusehen sind.



### Ort der Vorschreibung.

Wenn eine Wiener Firma ihre Arbeiter einer ausländischen Firma gegen Ersatz des Lohnes mit einem 20prozentigen Regiezuschlag und einer 10prozentigen Werkzeugabnutzungsgebühr überläßt, dann liegt ein Erwerb der hiesigen Firma vor und sind daher die ausbezahlten Löhne in Wien der Abgabe zu unterziehen.

### Verfahren.

Der Tag, an dem ein Betrieb kontrolliert wird, gilt gemäß § 5, Absatz 5 des Fürsorgeabgabegesetzes als Beanständungstag, nicht aber erst der Tag der Zustellung des Zahlungsauftrages, der auf Grund des Revisionsberichtes erlassen wurde.

\*

Die Anschauung der beschwerdeführenden Firma, daß eine Beanständung einer Abrechnung nur dann rechtswirksam im Sinne des Gesetzes vorhanden ist, wenn irgend ein bestimmter Grund der Beanständung angegeben ist, stellt sich als rechtsirrtümlich dar. Wenn anlässlich der Kontrolle nicht abgerechnete abgabepflichtige Beträge aufgedeckt werden, so gelten selbstverständlich die Abrechnungen als beanständet. Aber selbst wenn die Anführung eines bestimmten Beanständungsgrundes notwendig wäre, um die Beanständung rechtswirksam erscheinen zu lassen, so wäre der Vorwurf, daß dies im vorliegenden Falle nicht zutrefte, ungerechtfertigt erhoben. Denn nach der Aktenlage hat das Revisionsorgan bereits am 7. Oktober 1924 mit

der Ueberprüfung der Reiferechnungen in Gegenwart der maßgebenden Funktionäre begonnen, so daß kein Zweifel bestehen kann, daß die Beanständung der Abrechnungen in einer bestimmten Richtung erfolgte. Die dreimonatige Unterbrechung der Revision ist rechtlich belanglos, da hinsichtlich beanständeter Abrechnungen für die Verjährung des Bemessungsrechtes die Bestimmungen des Gesetzes vom 18. März 1878, R.-G.-Bl. Nr. 31, sinngemäß Anwendung zu finden haben.

\*

Ein irrtümlich ausbezahlter Lohnbetrag, der im Klagewege evident uneinbringlich ist, kann abgeschrieben werden.

\*

Eine durch das Revisionsorgan veranlaßte Nachtragsabrechnung für Monate, die gemäß § 5, Absatz 5 des Fürsorgeabgabegesetzes nicht mehr beanständet werden können, kann nicht als eine freiwillige Abrechnung aufgefaßt werden, so daß darin ein Verzicht auf das Erlöschen des Beanständungsrechtes erblickt werden könnte.

\*

A conto Entnahmen vor der Gutbuchung sind im Zeitpunkte der Entnahme, nicht erst im Zeitpunkte der endgültigen Gutbuchung abgabepflichtig. Darnach richtet sich auch der Lauf der sechsmonatigen Beanständungsfrist.

\*

Ein Zahlungsauftrag darf nicht an den einzigen Gesellschafter einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung gerichtet werden sondern nur an letztere.